

# Mit Sicherheit eine gute Wahl!

### Der VOLKSWOHL BUND bietet Sicherheit seit 1919.

Seit 1919 bieten die VOLKSWOHL BUND Versicherungen Lösungen im Bereich der Lebensabsicherung und Altersversorgung.

Generationen von Versicherten haben das Unternehmen bereits als starken und verlässlichen Partner erlebt.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit ausgezeichneter Finanzstärke sind wir keinen Aktionären verpflichtet. Statt dessen stehen Sie als Mitglied bei uns im Mittelpunkt.



### Mit einer seit Jahren attraktiven laufenden Verzinsung gehört unsere Riester-Rente zu den Top-Angeboten im Markt.

- Kaufen Sie keinen „Versicherungsschutz von der Stange“, sondern wählen Sie zusammen mit Ihrem Ansprechpartner aus unserer großen Produkt- und Kombinationsvielfalt den für Sie individuell passenden Schutz.
- Wählen Sie zwischen verschiedenen Zusatzbausteinen wie „Rückgewähr des Restkapitals bei Tod“, Rentengarantiezeiten von bis zu 30 Jahren und vielem mehr.
- Wir bieten Ihnen auf Wunsch Schutz durch Beitragserstattung bei Berufsunfähigkeit.
- Flexibler Rentenbeginn: Sie entscheiden, wann Sie in Rente gehen wollen.
- Auch erhältlich als **Rente PLUS** mit Option auf erhöhte Rentenzahlung.
- Die Riester-Rente ist Hartz IV- und insolvenzsicher.

### Top-Service während der gesamten Vertragslaufzeit

- Wir haben immer kompetente Ansprechpartner vor Ort und kein Call-Center aus „Übersee“.
- Wir stehen für eine schnelle und zuverlässige Bearbeitung Ihrer Anliegen.
- Sie erhalten regelmäßige Informationen zum Stand der Bearbeitung.
- Wir erstellen für Sie jährlich Überschussmitteilungen und später Rentenbezugsmitteilungen.
- Sie erhalten rechtzeitig die Information über den bevorstehenden Versicherungsablauf.
- Wir unterstützen Sie jederzeit gern bei Fragen zu Ihrem Vertrag.

Vorschlag  
überreicht  
durch

## Unser Vorschlag für Sie

vom 06.09.2018

**Der Vorschlag für eine Fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) besteht aus:**

- **Individueller Versorgungsvorschlag**
- **Gesetzlich vorgesehene Informationen:**

**Produktinformationsblatt**

**Kundeninformationsblatt**

**Bitte beachten Sie:**

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version April 2018) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente.

**Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein: 1099418K9**

**Unser zusätzlicher Service:**

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

## Individuelle Darstellung der staatlichen Zulagen gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)

<b>für</b>	N. N.				
<b>Förderberechtigung</b>	Der Antragsteller ist selbst förderberechtigt und nicht verheiratet oder der Ehepartner ist selbst förderberechtigt. Das Ergebnis resultiert aus den vom Antragsteller gemachten Angaben.				
<b>Bruttoeinkommen</b> in EUR	Das rentenversicherungspflichtige Bruttojahreseinkommen beträgt im Jahr 2017				40.000
<b>Eigenbeiträge und staatliche Zulagen p.a.</b> in EUR	<b>im Jahr</b>	<b>Eigenbeiträge</b>	<b>Grundzulagen</b>	<b>Kinderzulagen</b>	<b>Gesamtbeiträge</b>
	2018	481,26	+ 59,10	+ 0,00	= 540,36
	2019	1.925,04	+ 175,00	+ 0,00	= 2.100,04

Die dargestellte Förderung basiert auf dem Altersvermögensgesetz (AVmG). Die Beiträge und Zulagen haben wir nach den von Ihnen oben genannten Daten ermittelt. Dabei gehen wir davon aus, dass sich das Einkommen sowie die Anzahl der Kinder während der Aufschubzeit nicht ändert. Änderungen der persönlichen Situation und damit der Förderungsvoraussetzungen können zu einer Veränderung der Zulagen und somit auch der Eigenbeiträge führen.

**Bitte beachten Sie:** Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit profitieren nur von der Förderung, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

## Individueller Versorgungsvorschlag Riester-Rente

<b>für</b>	N. N.	
<b>nach Tarif</b>	<p><b>Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und dynamischem Wertsicherungskonzept nach dem Altersvermögensgesetz</b> mit Rückgewähr des Wertes der Versicherung bei Tod während der Aufschubzeit und mit Garantie der eingezahlten Beiträge zum Rentenbeginn Diese Garantie wird aus einer Kombination unserer konventionellen Kapitalanlage mit dem Garantiefonds DWS Garant 80 ETF-Portfolio (Kennziffer 156) dargestellt.</p> <p><b>KB / AWR (Zertifizierungsnummer 006090)</b> mit den Zusätzen - mit Ablaufmanagement in den letzten 5 Jahren in den UBS (Lux) Money Market Fund (Kennziffer 122) - individuelle Rentengarantiezeit (15 Jahre)</p> <p><b>Kollektiv (Honorar)</b> Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen</p> <p>Nicht für die Beitragsgarantie benötigtes Vertragsguthaben (das so genannte freie Anteilguthaben) wird in dem von Ihnen gewählten Fonds angelegt: iShares Core MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 172) 100 %</p>	
<b>zu versichernde Person</b>	N. N.	männlich, geb. 01.08.1988 Eintrittsalter 30 Jahre
	Versicherungsbeginn	01.10.2018
<b>Dauern</b>	Aufschubzeit bis zum Beitragszahlung bis	01.10.2055 01.10.2055
<b>Beitrag in EUR</b>	Eigenbeitrag monatlich	160,42

### Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

<b>Garantieleistungen</b> in EUR zum Ende der Aufschubzeit	garantierte Monatsrente	<b>208,98</b>
	(Für die Bildung der garantierten Monatsrente steht die Summe der Beiträge in Höhe von 71.226,48 Euro zur Verfügung.)	
	Rentenfaktor für den klassischen Rentenbezug: je 10.000 EUR des gesamten Guthabens beträgt die monatliche Rente	<b>21,24</b>
<b>aus Eigenbeiträgen und Zulagen, die</b>	garantierte Monatsrente	<b>228,15</b>

aufgrund der  
Annahmen in den  
Vertrag fließen

(Für die Bildung der garantierten Monatsrente steht die Summe der Beiträge  
zzgl. der Summe der Zulagen in Höhe von 77.760,10 Euro zur Verfügung.)

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. Sie beinhalten noch nicht die Leistungen aus den Zulagen und der Überschussbeteiligung. **Diese zusätzlichen Leistungen sind nicht garantiert und werden deshalb im Folgenden im Rahmen der Gesamtleistungen dargestellt.**

## Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung und staatlicher Zulagen (nicht garantiert)

**Gesamtleistungen unter Berücksichtigung der Fondskosten**  
nicht garantiert  
in EUR

Die Überschüsse werden in der Aufschubzeit in Fondsanteile umgerechnet.

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung für die gesamte Rentendauer garantiert, die teil- bzw. nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Es wird vereinbart, dass die Versicherung im Rentenbezug durch eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt ist. Derzeit deklariert sind zusätzlich 0,15 % dynamische Rentenerhöhung. Dies wird bei der Berechnung der Überschussrenten in folgender Tabelle bereits berücksichtigt:

zum Ende der Aufschubzeit bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von

	Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von					für die Bildung der Gesamtrente zur Verfügung stehendes Gesamtkapital *)
	0 % (nicht-dynamisch)	oder	0,40 % (teil-dynamisch)	oder	1,65 % (dynamisch)	
0,00 %	376	oder	354	oder	291	99.312
3,00 %	428	oder	403	oder	331	112.978
6,00 %	724	oder	682	oder	561	191.233
9,00 %	1.456	oder	1.372	oder	1.128	384.553

Die Wertentwicklungen der Fondsanteile sind vor Berücksichtigung der für die Fondsverwaltung erhobenen Kosten angegeben. In den dargestellten Gesamtleistungen sind neben den Versicherungskosten auch diese Kosten bereits berücksichtigt.

Informationen zur Höhe der Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

\*) Bitte beachten Sie die Hinweise zum Kapitalwahlrecht zu Rentenbeginn, die der individuellen Modellrechnung folgen.

Die dargestellten Altersrenten basieren auf den derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen. Danach ergibt sich hier eine monatliche Rente von 29,34 Euro je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor). Bei Rentenbeginn werden wir diesen Rentenfaktor auf Basis der dann gültigen Sterbetafel neu berechnen. Mindestens werden wir aber den garantierten Rentenfaktor von 21,24 Euro verwenden.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können **nicht garantiert** werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserem unverbindlichen Beispiel rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2018 festgesetzte Überschussbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt.

Die in den dargestellten Leistungen enthaltenen Zulagen können ebenfalls **nicht garantiert** werden. Beachten Sie dazu bitte die nachfolgenden Erläuterungen der staatlichen Förderung.

### Flexibler Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben. Vorausset-

zung dafür ist, dass der Wert der Versicherung zu diesem Zeitpunkt nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen Zulagen ist.

zu Beginn der Phase des flexiblen Rentenbeginns bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von	Gesamtrente bei vorgezogenem Rentenbezug zum 01.01.2051 bei einem Steigerungssatz p.a. von			
	0 %	oder	0,40 %	oder 1,65 %
0,00 %	274	oder	256	oder 206
3,00 %	312	oder	292	oder 235
6,00 %	496	oder	465	oder 374
9,00 %	907	oder	850	oder 684

Des Weiteren können Sie den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin **hinaus verschieben**. Spätester Rentenbeginn ist der 01.01. des auf das Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente (§ 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI) folgenden Jahres.

**Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise zur Überschussbeteiligung sowie die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung.**

## Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung basiert auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

**Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir nahezu alle (Risiko-, Kosten- und Kapital-) Erträge in Form von Zinsgarantien und Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter (in 2017: 97,6%).**

Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt. Gegebenenfalls angesammelte Fondsanteile auf Rechnung der Versicherungsnehmer lösen dabei keine Beteiligung an Bewertungsreserven aus.

**Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben.** Es wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung (Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und entsprechend dem gewählten Überschussystem zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsminderung verwendet. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Bei Beendigung der Versicherung, bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, gewähren wir entsprechend den Schlussüberschussanteilsätzen einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Mindestwert größer als der Zuteilungsbetrag ist, wird der Zuteilungsbetrag auf den Mindestwert angehoben.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind im Gegensatz zur laufenden Überschussbeteiligung nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest.

Unserer Modellrechnung können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen. Hierbei haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte laufende Verzinsung (in 2018 2,40 % für Versicherungen gegen laufenden Beitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Neben dieser Darstellung der möglichen Gesamtleistungen enthält dieser Versorgungsvorschlag im Produktinformationsblatt eine weitere Beispielrechnung. Die dortige Darstellung berücksichtigt nicht unsere individuelle Überschussbeteiligung sondern gesetzlich vorgegebene Wertentwicklungen.

**Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.**

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit dynamischem Wertsicherungskonzept ist jedoch, dass wesentliche Teile des Wertes der Versicherung nicht vom VOLKSWOHL BUND angelegt werden, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Versicherungsleistungen werden dadurch stark von der Wertentwicklung dieser Fonds bestimmt.

**Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.**

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserer individuellen Modellrechnung rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2018 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken. In der individuellen Modellrechnung sind die Fondskosten als pauschaler Kostensatz bereits berücksichtigt. Informationen zu den Fondskosten finden Sie unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de).

**Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.**

---

**Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung**

Die Gesamtleistungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn, ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertentwicklung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Kursrückgänge wirken sich gegen Ende der Aufschubzeit stärker aus, da sie den gesamten Wert Ihrer bis dahin angesammelten Anteile betreffen.

## Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif <b>KB / AWR</b>	Tarifzusätze: G	Versicherungsbeginn	01.10.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 30 Jahre	Aufschubzeit	37 J. / 0 M.
Rentengarantiezeit	15 Jahre	Beitragszahlung	37 J. / 0 M.
Beitrag	160,42 EUR monatlich		

Kollektiv (Honorar)

Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen

Garantieleistungen:				
Termin	beitragsfreie Monatsrente EUR	im Todesfall EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung EUR	gezahlte Beiträge *) EUR
01.10.2018	0,00	0	0	481,26
01.01.2019	1,41	346	249	2.406,30
01.01.2020	7,06	1.747	1.463	4.331,34
01.01.2021	12,71	3.172	2.714	6.256,38
01.01.2022	18,36	4.624	4.001	8.181,42
01.01.2023	24,00	6.101	5.326	10.106,46
01.01.2024	29,65	7.604	6.689	12.031,50
01.01.2025	35,30	9.134	8.091	13.956,54
01.01.2026	40,95	10.691	9.532	15.881,58
01.01.2027	46,60	12.275	11.013	17.806,62
01.01.2028	52,24	13.887	12.535	19.731,66
01.01.2029	57,89	15.526	14.099	21.656,70
01.01.2030	63,54	17.195	15.705	23.581,74
01.01.2031	69,19	18.892	17.354	25.506,78
01.01.2032	74,84	20.618	19.048	27.431,82
01.01.2033	80,48	22.373	20.786	29.356,86
01.01.2034	86,13	24.159	22.569	31.281,90
01.01.2035	91,78	25.975	24.399	33.206,94
01.01.2036	97,43	27.821	26.277	35.131,98
01.01.2037	103,08	29.699	28.202	37.057,02
01.01.2038	108,73	31.608	30.177	38.982,06
01.01.2039	114,37	33.550	32.201	40.907,10
01.01.2040	120,02	35.523	34.276	42.832,14
01.01.2041	125,67	37.530	36.402	44.757,18
01.01.2042	131,32	39.569	38.581	46.682,22
01.01.2043	136,97	41.643	40.813	48.607,26
01.01.2044	142,61	43.750	43.100	50.532,30
01.01.2045	148,26	45.892	45.443	52.457,34
01.01.2046	153,91	48.069	47.841	54.382,38
01.01.2047	159,56	50.282	50.231	56.307,42
01.01.2048	165,21	52.530	52.480	58.232,46
01.01.2049	170,85	54.815	54.765	60.157,50
01.01.2050	176,50	57.137	57.086	62.082,54
01.01.2051	182,15	59.496	59.446	64.007,58
01.01.2052	187,80	61.893	61.842	65.932,62
01.01.2053	193,45	64.328	64.278	67.857,66
01.01.2054	199,09	66.802	66.752	69.782,70
01.01.2055	204,74	69.316	69.265	71.226,48
01.10.2055	208,98	71.226	71.226	71.226,48

\*) inklusive der Beiträge für das gesamte Kalenderjahr

**Wie sich der garantierte Auszahlungsbetrag bei Kündigung ergibt und welche Abzüge dabei berücksichtigt sind, können Sie der Tabelle „Erläuterung der Garantieleistung bei Kündigung“ am Ende des Kundeninformationsblattes entnehmen.**

## Individuelle Modellrechnung

über die mögliche Entwicklung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung bei unterschiedlichen Wertentwicklungen

Tarif <b>KB / AWR</b>	Tarifzusätze: G	Versicherungsbeginn	01.10.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 30 Jahre	Aufschubzeit	37 J. / 0 M.
Rentengarantiezeit	15 Jahre	Beitragszahlung	37 J. / 0 M.

Kollektiv (Honorar)

Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen

Gesamtleistung inkl. Leistungen aus der Überschussbeteiligung unter der Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten)									
Termin	0,00 %		3,00 %		6,00 %		9,00 %		
	Monatsbeitrag EUR	im Todesfall ** EUR	bei Übertragung EUR	im Todesfall ** EUR	bei Übertragung EUR	im Todesfall ** EUR	bei Übertragung EUR	im Todesfall ** EUR	
- unverbindliches Beispiel -									
01.10.2018	160,42	0	0	0	0	0	0	0	0
01.01.2019	160,42	455	355	456	356	457	357	457	357
01.01.2020	160,42	2.334	2.234	2.358	2.258	2.382	2.282	2.407	2.307
01.01.2021	160,42	4.327	4.227	4.408	4.308	4.495	4.395	4.587	4.487
01.01.2022	160,42	6.329	6.229	6.498	6.398	6.689	6.589	6.904	6.804
01.01.2023	160,42	8.342	8.242	8.629	8.529	8.971	8.871	9.375	9.275
01.01.2024	160,42	10.368	10.268	10.801	10.701	11.344	11.244	12.023	11.923
01.01.2025	160,42	12.411	12.311	13.016	12.916	13.816	13.716	14.872	14.772
01.01.2026	160,42	14.475	14.375	15.274	15.174	16.391	16.291	17.952	17.852
01.01.2027	160,42	16.559	16.459	17.576	17.476	19.076	18.976	21.297	21.197
01.01.2028	160,42	18.668	18.568	19.924	19.824	21.880	21.780	24.947	24.847
01.01.2029	160,42	20.803	20.703	22.317	22.217	24.809	24.709	28.934	28.834
01.01.2030	160,42	22.967	22.867	24.757	24.657	27.871	27.771	33.232	33.132
01.01.2031	160,42	25.161	25.061	27.247	27.147	31.075	30.975	37.863	37.763
01.01.2032	160,42	27.388	27.288	29.786	29.686	34.433	34.333	42.849	42.749
01.01.2033	160,42	29.650	29.550	32.374	32.274	37.955	37.855	48.222	48.122
01.01.2034	160,42	31.948	31.848	35.016	34.916	41.650	41.550	54.010	53.910
01.01.2035	160,42	34.283	34.183	37.709	37.609	45.533	45.433	60.243	60.143
01.01.2036	160,42	36.658	36.558	40.455	40.355	49.619	49.519	66.958	66.858
01.01.2037	160,42	39.075	38.975	43.259	43.159	53.919	53.819	74.192	74.092
01.01.2038	160,42	41.534	41.434	46.116	46.016	58.451	58.351	81.983	81.883
01.01.2039	160,42	44.038	43.938	49.033	48.933	63.230	63.130	90.373	90.273
01.01.2040	160,42	46.588	46.488	52.007	51.907	68.237	68.137	99.414	99.314
01.01.2041	160,42	49.185	49.085	55.042	54.942	73.481	73.381	109.152	109.052
01.01.2042	160,42	51.831	51.731	58.138	58.038	78.975	78.875	119.640	119.540
01.01.2043	160,42	54.527	54.427	61.298	61.198	84.724	84.624	130.940	130.840
01.01.2044	160,42	57.271	57.171	64.521	64.421	90.745	90.645	143.108	143.008
01.01.2045	160,42	60.070	59.970	67.809	67.709	97.046	96.946	156.218	156.118
01.01.2046	160,42	62.923	62.823	71.164	71.064	103.648	103.548	170.341	170.241
01.01.2047	160,42	66.361	66.261	75.001	74.901	110.642	110.543	185.573	185.473
01.01.2048	160,42	69.375	69.275	78.533	78.433	117.882	117.782	201.958	201.859
01.01.2049	160,42	72.447	72.347	82.141	82.041	125.459	125.360	219.606	219.506
01.01.2050	160,42	75.577	75.478	85.824	85.724	133.396	133.296	238.620	238.520
01.01.2051	160,42	78.985	78.885	89.795	89.695	141.911	141.811	259.307	259.207
01.01.2052	160,42	83.087	82.987	94.472	94.373	151.449	151.350	282.203	282.103
01.01.2053	160,42	87.258	87.158	99.234	99.134	161.397	161.298	306.802	306.702
01.01.2054	160,42	91.502	91.402	104.077	103.978	171.771	171.671	333.235	333.135
01.01.2055	160,42	95.815	95.715	109.008	108.908	182.596	182.496	361.642	361.543
01.10.2055	0,00	99.313	99.312	112.979	112.978	191.234	191.233	384.554	384.553

\*\*\*) Die Auszahlung von Kapital im Todesfall führt zur Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Zulagen und der steuerlichen Förderung. Die Übernahme in einen förderfähigen Riester-Vertrag des überlebenden Ehepartner / eingetragenen Lebenspartners ist aber i.d.R. förderungsschädlich.

### Summe der Zulagen

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden nach Abzug tariflicher Kosten Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Die Summe der in der Modellrechnung berücksichtigten Zulagen, die auch Zahlungen beinhaltet, die nach Rentenbeginn fließen, beträgt **6.534,10 EUR**.

Bitte beachten Sie bei den Verlaufsdarstellungen: Die in den Spalten „Garantieleistungen ...“ ausgewiesenen Werte werden von uns vertraglich zugesichert. Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an den Überschüssen der VOLKSWOHL BUND Versicherungen beteiligt werden. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt ab von den Kapitalerträgen des Volkswohl Bundes, aber auch vom Verlauf des versicherten Risikos und von der Entwicklung der Kosten. Prognosen sind insbesondere über einen längeren Zeitraum nicht möglich, die angegebenen Werte aus der Überschussbeteiligung und aus der Fondsbeteiligung haben daher nur **hypothetischen Charakter**. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagten garantierten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds geringer ausfällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die voranstehenden Hinweise zur Überschussbeteiligung.

#### **Erläuterungen der staatlichen Förderung**

In der Modellrechnung ermitteln wir die Höhe der Zulagen nach den §§ 84, 85 EStG auf Basis der von Ihnen genannten Daten. Dabei gehen wir davon aus, dass sich das angegebene Einkommen während der Aufschubzeit nicht ändert.

Berücksichtigt werden ferner nur die Ihnen zustehenden Zulagen: Ihrem Ehepartner stehen eigene Zulagen zu, auch wenn er selbst nicht rentenversicherungspflichtig ist.

Eine Änderung Ihrer Förderungssituation (Änderung des Einkommens, Geburt eines Kindes, etc.) oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann zu einer anderen Höhe der Zulagen - und damit zu anderen Versicherungsleistungen - führen als dargestellt.

**Die Höhe der berücksichtigten Zulagen kann daher nicht garantiert werden.**

In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass die Zulagen von Ihnen jeweils im ersten Quartal des Folgejahres beantragt und am 15.05. von der Zulagenstelle überwiesen werden. Zur Vereinfachung wird in der Modellrechnung außerdem unterstellt, dass die Zulage für das letzte Kalenderjahr schon zum Rentenbeginn überwiesen wird.

Zusätzlich zu den Zulagen kann sich durch den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG ein Steuervorteil für Sie ergeben. Dies ist in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

#### **Hinweise zum Kapitalwahlrecht zu Rentenbeginn**

Zum Rentenbeginn können Sie sich maximal **30 % des angesammelten Kapitals förderungschädlich** (d.h. ohne dass die gewährten Zulagen vom Staat zurückgefordert werden) auszahlen lassen. Unter Berücksichtigung der Zulagen, einer gleich bleibenden Überschussbeteiligung und einer konstanten Wertentwicklung der Fondsanteile in Höhe von 9,0 % entspräche dies voraussichtlich 115.366 EUR. Der Auszahlungsbetrag muss in voller Höhe versteuert werden.

#### **Hinweise zur Übertragung und Kündigung**

Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen förderberechtigten Altersvorsorgevertrag zu übertragen; die jeweils zur Verfügung stehenden Werte können Sie der Modellrechnung entnehmen.

Sie können den Vertrag auch kündigen, ohne das Kapital zu übertragen. Wir sind jedoch in diesem Fall verpflichtet, die Gesamtförderung zurück zu erstatten. Der Restbetrag abzüglich der geleisteten Eigenbeiträge, der im Wesentlichen den angefallenen Erträgen entspricht, ist zudem steuerpflichtig.

#### **Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Rentenleistungen**

Die Rentenleistungen sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn die aufgewendeten Beiträge tatsächlich steuerlich gefördert wurden.

## Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgende Deklaration unserer Überschussbeteiligung (Anteilsätze, Bemessungsgrundlagen und Wartezeiten) gilt für das Jahr **2018**. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.volkswohl-bund.de/web/unternehmen/ueberuns/geschaeftsberichte.asp> einsehen können.

### Rentenversicherungen nach dem AVmG in der Aufschubzeit

Tarif	laufende Überschüsse		einmalig: Schlussüberschussanteile <sup>1)</sup> inkl. Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven <sup>3)</sup>	
	Kickback-Beteiligung in % des Fondsguthabens	Zinsüberschuss in % des überschussberechtigten Garantieguthabens	in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens	für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in ‰ der vereinbarten Garantieleistung <sup>2)</sup> in den ersten 15 Versicherungsjahren/in den Folgejahren ab Zusage einer Garantieleistung
<b>AWR</b>	fondsabhängig	1,50 <sup>4)</sup>	5,0	1,0/2,0

#### Fußnoten:

- 1) Bei Eintritt des Versicherungsfalls, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird ein Schlussüberschussanteil in vermindelter Höhe und nur dann fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer verbleibt.
- 2) Für beitragsfrei gestellte Versicherungen wird kein Schlussüberschussanteil fällig.
- 3) Vom Gesamtbetrag der oben deklarierten Schlussüberschussanteile entfallen 28 % auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und werden auf diese angerechnet.
- 4) Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen oberhalb des Jahresbeitrags (auch Einzahlungen zu Beginn) beträgt der Zinsüberschuss 0,90 %. Dieser Satz wird um 0,10 %-Punkte für jedes Jahr reduziert, um das die jeweilige vereinbarte (Rest-) Aufschubzeit die Dauer von 10 Jahren unterschreitet. Der Zinsüberschuss beträgt aber mindestens 0,05 %.

### Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

**Tarife gegen Einmalbeitrag** 0,90

**Tarife mit abgekürzter Rentendauer** 0,90

Dieser Satz wird um 0,10 %-Punkte für jedes Jahr reduziert, um das die vereinbarte Rentendauer die Dauer von 10 Jahren unterschreitet. Der Zinsüberschuss beträgt aber mindestens 0,05 %.

**Sonstige Tarife** 1,50

**aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich** 0,15

### Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Garantieguthabens 0,90

aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich. 0,15

### Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

#### Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

#### Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem Rechnungszins von 0,90 % um ein Jahr abgezinst.

#### Überschussberechtigtes Garantieguthaben

Das überschussberechtigtes Garantieguthaben wird für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz zum Ende des abgelaufenen Monats berechnet als gebildetes Deckungskapital bzw. als Garantie-Deckungskapital bzw. als Garantieguthaben zuzüglich Zulagen-Deckungskapital, jeweils mit dem Rechnungszins von 0,90 % um ein Jahr abgezinst. Bei Fondsgebundenen Versicherungen ohne solche nach dem Altersvermögensgesetz sowie bei Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug ist das überschussberechtigtes Garantieguthaben der zum Ende des abgelaufenen Monats berechnete Wert des Garantieguthabens, mit dem Rechnungszins von 0,90 % um einen Monat abgezinst.

#### Schlussüberschussberechtigtes Guthaben

Das schlussüberschussberechtigtes Guthaben ist die Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und dem Barwert der erreichten Bonussumme oder Bonusrente. Bei Kapitalversicherungen wird im Todesfall anstelle des Barwerts die entsprechende Bonussumme angesetzt. Bei Fondsgebundenen Versicherungen und beim Überschussystem Fondsansammlung ist das schlussüberschussberechtigtes Guthaben die Summe der mit dem Rechnungszins verzinsten Zinsüberschusszuteilungen. Bei Riester-Renten wird nicht nur der Rechnungszins, sondern zusätzlich auch der Zinsüberschussanteilsatz zur Verzinsung verwendet. Bei den Fondsversicherungen mit dynamischer Wertsicherung (z.B. nach Tarif FWR) werden Zinsüberschusszuteilungen auf den Teil des Garantieguthabens, welcher die Umschichtungen aus dem dynamischen Anteilguthaben enthält, nicht berücksichtigt. Anteile, die aus Zusatzversicherungen stammen, gehören nicht zum schlussüberschussberechtigten Guthaben.

## Wohn-Riester-Option

Sie interessieren sich für eine Riester-Rente bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. Damit richten Sie Ihren Blick auf ein ausgezeichnetes und staatlich gefördertes Produkt für den Aufbau Ihrer privaten Altersvorsorge.

Doch die Ihnen vorgeschlagene Riester-Rente bietet noch mehr: Sie können den Riester-Vertrag auch für den Erwerb einer eigenen Wohnimmobilie im Inland verwenden. Zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt haben Sie zwei alternative Optionen:

### 1. Riester-Guthaben als Eigenkapital

In der Ansparphase können Sie aus der Riester-Rente bis zu 100 % des geförderten Kapitals für die Anschaffung oder den Bau einer selbstgenutzten Immobilie verwenden. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 € (Mindestrestbetrag) auf dem alten Vertrag verbleiben.

Auch zur Umschuldung können Sie Geld entnehmen. Hier gelten 3.000 € als Mindestentnahmebetrag. Zusätzlich können Sie Ihr Riester-Guthaben für den barriere-reduzierenden Umbau verwenden.

### 2. Vergünstigtes VOLKSWOHL BUND-Darlehen

Alternativ können Sie ein um 0,20 %-Punkte zinsvergünstigtes Darlehen bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. erhalten. Der Zinsnachlass bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens gültigen Konditionen und gilt für die gesamte erste Zinsfestschreibungsperiode.

Die Vergünstigung gilt für Darlehen bis zu einer Höhe des Fünffachen des in der Riester-Rente gebildeten Kapitals. Wenn der Riester-Vertrag bereits mindestens fünf Jahre besteht, bezieht sich der Zinsnachlass sogar auf einen Darlehensbetrag bis zur doppelten Beitragssumme der Riester-Rente.

Ihr Vorteil: Die staatlich geförderte Riester-Rente bleibt unangetastet – sämtliche Rentenansprüche bleiben vollständig erhalten bzw. bauen sich weiter auf.

Bitte beachten Sie: Voraussetzung für die Darlehensvergabe ist eine positive Finanzierungsprüfung gemäß den zum Finanzierungszeitpunkt gültigen Beleihungsrichtlinien. Erforderlich ist u.a. eine Besicherung des Darlehens an rangerster Stelle im Grundbuch. Die Mindesthöhe des Darlehens muss EUR 25.000,- betragen.

Für den Fall, dass Sie die neue Eigenheimförderung über Ihre Riester-Rente nutzen möchten, wenden Sie sich bitte vorab an Ihren Ansprechpartner. Er wird alle notwendigen Details mit Ihnen besprechen.

Ihre  
VOLKSWOHL BUND  
Lebensversicherung a.G.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produktes zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

## › Produktbeschreibung

### Ansparphase

Unsere fondsgebundene Rentenversicherung wird durch Zulagen sowie durch zusätzliche Steuervorteile staatlich gefördert. Mit Ihren Beiträgen sparen Sie Kapital an. Das Kapital kann sich über die Laufzeit durch die staatlichen Zulagen, Erträge aus der Überschussbeteiligung und positiver Fondsentwicklung erhöhen. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und Ihre zugeflossenen Zulagen zur Verfügung.

### Auszahlungsphase

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben, rechnen wir Ihr angesammeltes Kapital in eine monatliche Rente um. Eine Mindestrente garantieren wir Ihnen bereits bei Vertragsabschluss. Die Rente zahlen wir Ihnen lebenslang. Auch in der Auszahlungsphase können Erträge aus der Überschussbeteiligung Ihre Rente erhöhen. Zum Beginn der Auszahlungsphase können Sie auch bis zu 30 % Ihres angesammelten Kapitals in einer Summe entnehmen. Dadurch verringert sich allerdings Ihre monatliche Rente.

## › Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produktes gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 3 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

**CRK 1** Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-) Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

**CRK 2** Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

**CRK 3** Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

**CRK 4** Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

**CRK 5** Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

## › Basisdaten

**Produkttyp**  
fondsgebundene  
Rentenversicherung

**Anbieter**  
Volkswohl Bund  
Lebensversicherung a. G.

**Sonderzahlungen**  
einmal jährlich möglich,  
Höhe begrenzt (vgl. AVB)

**Mindestbeitrag**  
120 € jährlich

**Beitragsänderung**  
Beitrag kann (unter  
Auflagen) erhöht, verringert  
und freigestellt werden.  
Beitragsänderungen können  
sich auf die steuerliche  
Förderung, das Preis-  
Leistungs-Verhältnis und die  
Höhe der Leistung auswirken.

**Auszahlungsform**  
lebenslange Rente  
unter Auflagen  
auch Teilkapitalauszahlung

## › Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

## › Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
5,00 %	170.479 Euro	646 Euro
4,00 %	137.733 Euro	522 Euro
2,00 %	96.159 Euro	364 Euro
0,00 %	79.278 Euro	300 Euro

Die genaue Höhe der monatlichen Altersleistung wird zu Beginn der Auszahlungsphase anhand des vorhandenen Kapitals berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und Kosten) verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Für diese Beispielrechnung wurden die monatlichen Altersleistungen mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Sie enthalten außerdem nicht-dynamische Zusatzrenten, die mit den aktuellen unternehmensindividuellen Überschüssen ermittelt wurden.

Zertifizierungsnummer  
006090

### › Ihre Daten

#### Person

N. N. (geb. 01.08.1988)  
zulagenberechtigt: unmittelbar  
keine Kinder

#### Geplanter Vertragsverlauf

**Ihr mtl. Beitrag**      **Einmalzahlung durch Einzahlung**  
160,42 Euro              0,00 Euro  
regelmäßige Erhöhung: nein

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.10.2018	37 Jahre, 0 Monate	01.10.2055
		frühestens: 01.08.2050 spätestens: 01.12.2063

<b>Eingezahlte Beiträge</b>	71.226,48 Euro
<b>+ staatliche Zulagen</b> (6.359,10 + 0,00 Euro Kinder)	6.359,10 Euro
<b>Eingezahltes Kapital</b>	77.585,58 Euro

<b>Garantiertes Kapital</b>	77.585,58 Euro
<b>Garantierte mtl. Altersleistung</b>	227,64 Euro
<b>Rentenfaktor</b>	21,24 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

### › Anbieterwechsel/Kündigung

#### Anbieterwechsel

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

#### Kündigung

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für eine Kündigung mit förderschädlicher Auszahlung bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 4 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Auszahlungswert	entspricht
1 Jahr	1.984 Euro	1.736 Euro	87 %
5 Jahre	10.384 Euro	10.100 Euro	97 %
12 Jahre	25.084 Euro	27.988 Euro	112 %
20 Jahre	41.884 Euro	54.425 Euro	130 %
30 Jahre	62.885 Euro	98.229 Euro	156 %

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

### › Effektivkosten

1,12 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 4 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,12 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 2,88 % verringert.

### › Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

#### Ansparphase

##### Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	<b>0,00 Euro</b>
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	
jährlich in den Jahren 1 bis 5	0,00 %
Prozentsatz der Zulagen und Zuzahlungen	0,00 %

##### Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	<b>117,99 Euro</b>
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 5,00 %
Dieser Kostensatz berücksichtigt die gesamte Fondsauswahl des Anbieters.	
Aktuelle Kostenbelastung durchschnittlich	0,67 %
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge	5,60 %
jährlich in den Jahren 1 bis 8	
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge ab dem Jahr 9	5,60 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	4,80 %
Prozentsatz der Zulagen	4,80 %

##### Kosten für einzelne Anlässe

Kündigung mit Auszahlung	50,00 Euro
zusätzlich je 100 Euro Garantieguthaben	max. 20,00 Euro
zusätzlich nur bei Übertragung von Fondsanteilen	max. 50,00 Euro
Anbieterwechsel	100,00 Euro
Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie	100,00 Euro
Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro

##### Ausschließlich Auszahlungsphase

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase, jährlich bezogen auf Altersleistung	1,50 %
---	--------

### › Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Teilnahme am gesetzlichen Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, [www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de), errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

Stand 06.09.2018

Weitere Informationen unter:  
[www.bundesfinanzministerium.de/  
Produktinformationsblatt](http://www.bundesfinanzministerium.de/Produktinformationsblatt)

## Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

### Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung) (STEUER7.0118)
- Informationen zur Fondsauswahl (Fd.allg.0418)
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Riester-Rente mit dynamischem Wertsicherungskonzept (BED.AWR.0418)

**Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.**

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version April 2018) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente. Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein:

**1099418K9**

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

### 1. Informationen zum Versicherer

#### Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,  
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher), Heike Bähler,  
Dr. Gerrit Böhm, Axel-Rainer Hoffmann  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Isringhaus  
Sitz des Unternehmens: Dortmund  
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381

#### Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflegerenten-Versicherung.

### 2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

#### Hinweise zur Höhe der Versicherungsleistung

Die vorgeschlagene Versicherungsleistung wird auf der Grundlage eines Kollektiv-Rahmenvertrags abgeschlossen. Wenn die dort vertraglich festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Versicherung grundsätzlich auf Normaltarif umgestellt, was eine Erhöhung des Beitrags oder Minderung der Versicherungsleistung zur Folge hat. Dies gilt nicht bei Ausscheiden der versicherten Person aus dem im Kollektiv-Rahmenvertrag genannten Personenkreis, solange danach die Versicherung unter den im Rahmenvertrag vorgesehenen rechtlichen Anpassungen technisch unverändert fortgesetzt wird.

#### Hinweise zur Fondsgebundenen Versicherung

Charakteristisch für die Fondsgebundene Versicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszutei-

lungen nicht von uns angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Gesamtleistungen hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Auszahlung ab. **Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.** Mindestens stehen zum vereinbarten Rentenbeginn jedoch die insgesamt gezahlten Beiträge zur Verfügung.

In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Wertentwicklungen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren erhalten wir in der Regel von den jeweiligen Fondsgesellschaften ein Bestandspflegegeld. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendung (der sogenannte Kickback) hängt vom vereinbarten Fonds und der Höhe des Fondsguthabens ab. Die konkrete Höhe des Kickbacksatzes der von Ihnen vereinbarten Fonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit. Für die aktuell zur Auswahl stehenden Fonds wird durchschnittlich ein Kickback von 0,70 % des Fondsguthabens gezahlt. An Überschüssen, die aus diesen Kickbackzahlungen entstehen, beteiligen wir die Versicherungsnehmer im Rahmen der deklarierten laufenden Überschussbeteiligung.

### 3. Informationen zum Vertrag

#### Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231/5433-574.

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 5,35 Euro pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren aus-

drücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

#### **Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag vor dem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **Anwendbares Recht und Sprache**

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

#### **4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten**

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-111 bzw. per E-Mail unter [info@volkswohl-bund.de](mailto:info@volkswohl-bund.de) erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen. Genauere Informationen zu Ihren Rechten und den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung können Sie unter [www.volkswohl-bund.de/cms/daten-schutz](http://www.volkswohl-bund.de/cms/daten-schutz) abrufen.

#### **5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.**

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 1006 Berlin ([www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)), einer Schlichtungsstelle

im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), und nehmen an dessen Streitbelegungsverfahren teil. Bei dem Ombudsmann können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

#### **6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung**

##### **Garantieleistungen und Gesamtleistungen**

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an unseren Überschüssen beteiligt sind. Die jährliche Deklaration veröffentlichten wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie im Internet unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) in der Rubrik "Unternehmen" einsehen können.

##### **Fondsauswahl**

Angaben zu den für diese Versicherung angebotenen Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie nicht nur im Druckstück „Information zur Fondsauswahl“, sondern auch im Internet unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de). In der Rubrik "Service" können Sie dort aktuelle Informationen zu den Fonds unserer Fondspalette finden.

##### **Versicherungsmathematische Hinweise**

Die Tarifikalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisextarife) und basiert auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen, die die Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und den durch das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung gemäß § 88 Absatz 3 VAG festgelegten garantierten Rechnungszins berücksichtigen:

- Rechnungszins: 0,90 %
- Sterbetafel im Rentenbezug: DAV 2004 R
- Mindestrentenfaktor mit Rechnungszins 0,1 % und 50 % der DAV 2004 R

##### **Kapitalanlage**

Die Anlage in unserem gebundenen Vermögen erfolgt insbesondere in Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen, Darlehen, Aktien, Investmentanteilen, Hypotheken, Grundstücken und Wertpapieren. Die Anlagen werden zur Erzielung eines hohen Anlageergebnisses und zur Risikominimierung angemessen gestreut und gemischt. Ethische, soziale und ökologische Belange werden bei der Auswahl der Kapitalanlagen berücksichtigt, soweit sie mit den Grundsätzen der Rentabilität und Sicherheit vereinbar sind und wir über die ethischen, sozialen und ökologischen Belange des Schuldners informiert sind. Auf die Struktur der Kapitalanlagen in unserem Sicherungsvermögen haben Sie keinen Einfluss. Für die Anlage in die von Ihnen ausgewählten Investmentfonds gelten die Anlagegrundsätze der jeweiligen Fondsgesellschaft.

## 7. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif <b>KB / AWR</b>	Tarifzusätze: G	Versicherungsbeginn	01.10.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 30 Jahre	Aufschubzeit	37 J. / 0 M.
Rentengarantiezeit	15 Jahre	Beitragszahlung	37 J. / 0 M.
Beitrag	160,42 EUR monatlich		

Kollektiv (Honorar)

Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen

Termin	Garantieleistungen:					gezahlte Beiträge *) EUR
	beitragsfreie Monatsrente EUR	im Todesfall EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung EUR	Auszahlungsbetrag bei Übertragung EUR		
01.10.2018	0,00	0	0	0	0	481,26
01.01.2019	1,41	346	249	246	246	2.406,30
01.01.2020	7,06	1.747	1.463	1.646	1.646	4.331,34
01.01.2021	12,71	3.172	2.714	3.072	3.072	6.256,38
01.01.2022	18,36	4.624	4.001	4.523	4.523	8.181,42
01.01.2023	24,00	6.101	5.326	6.000	6.000	10.106,46
01.01.2024	29,65	7.604	6.689	7.504	7.504	12.031,50
01.01.2025	35,30	9.134	8.091	9.034	9.034	13.956,54
01.01.2026	40,95	10.691	9.532	10.590	10.590	15.881,58
01.01.2027	46,60	12.275	11.013	12.174	12.174	17.806,62
01.01.2028	52,24	13.887	12.535	13.786	13.786	19.731,66
01.01.2029	57,89	15.526	14.099	15.426	15.426	21.656,70
01.01.2030	63,54	17.195	15.705	17.094	17.094	23.581,74
01.01.2031	69,19	18.892	17.354	18.791	18.791	25.506,78
01.01.2032	74,84	20.618	19.048	20.517	20.517	27.431,82
01.01.2033	80,48	22.373	20.786	22.273	22.273	29.356,86
01.01.2034	86,13	24.159	22.569	24.058	24.058	31.281,90
01.01.2035	91,78	25.975	24.399	25.874	25.874	33.206,94
01.01.2036	97,43	27.821	26.277	27.721	27.721	35.131,98
01.01.2037	103,08	29.699	28.202	29.599	29.599	37.057,02
01.01.2038	108,73	31.608	30.177	31.508	31.508	38.982,06
01.01.2039	114,37	33.550	32.201	33.449	33.449	40.907,10
01.01.2040	120,02	35.523	34.276	35.423	35.423	42.832,14
01.01.2041	125,67	37.530	36.402	37.429	37.429	44.757,18
01.01.2042	131,32	39.569	38.581	39.469	39.469	46.682,22
01.01.2043	136,97	41.643	40.813	41.542	41.542	48.607,26
01.01.2044	142,61	43.750	43.100	43.650	43.650	50.532,30
01.01.2045	148,26	45.892	45.443	45.792	45.792	52.457,34
01.01.2046	153,91	48.069	47.841	47.969	47.969	54.382,38
01.01.2047	159,56	50.282	50.231	50.181	50.181	56.307,42
01.01.2048	165,21	52.530	52.480	52.430	52.430	58.232,46
01.01.2049	170,85	54.815	54.765	54.715	54.715	60.157,50
01.01.2050	176,50	57.137	57.086	57.036	57.036	62.082,54
01.01.2051	182,15	59.496	59.446	59.396	59.396	64.007,58
01.01.2052	187,80	61.893	61.842	61.792	61.792	65.932,62
01.01.2053	193,45	64.328	64.278	64.228	64.228	67.857,66
01.01.2054	199,09	66.802	66.752	66.702	66.702	69.782,70
01.01.2055	204,74	69.316	69.265	69.215	69.215	71.707,74
01.10.2055	208,98	71.226	71.226	71.226	71.226	71.226,48

\*) inklusive der Beiträge für das gesamte Kalenderjahr

**Weitere Erläuterungen zum Auszahlungsbetrag bei Kündigung finden Sie in der nächsten Tabelle.**

**Erläuterung der Garantieleistung bei Kündigung:**

<b>Garantieleistung bei Kündigung *):</b>			
<b>Termin</b>	<b>Rück- kaufswert (1) EUR</b>	<b>Abzug bei Kündigung (2) EUR</b>	<b>Auszahlungsbetrag bei Kündigung = (1) - (2) EUR</b>
01.10.2018	0	0	0
01.01.2019	346	97	249
01.01.2020	1.747	284	1.463
01.01.2021	3.172	458	2.714
01.01.2022	4.623	622	4.001
01.01.2023	6.100	774	5.326
01.01.2024	7.604	915	6.689
01.01.2025	9.134	1.043	8.091
01.01.2026	10.691	1.159	9.532
01.01.2027	12.275	1.262	11.013
01.01.2028	13.886	1.351	12.535
01.01.2029	15.526	1.427	14.099
01.01.2030	17.194	1.489	15.705
01.01.2031	18.891	1.537	17.354
01.01.2032	20.618	1.570	19.048
01.01.2033	22.373	1.587	20.786
01.01.2034	24.158	1.589	22.569
01.01.2035	25.974	1.575	24.399
01.01.2036	27.821	1.544	26.277
01.01.2037	29.698	1.496	28.202
01.01.2038	31.608	1.431	30.177
01.01.2039	33.549	1.348	32.201
01.01.2040	35.523	1.247	34.276
01.01.2041	37.529	1.127	36.402
01.01.2042	39.569	988	38.581
01.01.2043	41.642	829	40.813
01.01.2044	43.749	649	43.100
01.01.2045	45.892	449	45.443
01.01.2046	48.069	228	47.841
01.01.2047	50.281	50	50.231
01.01.2048	52.530	50	52.480
01.01.2049	54.815	50	54.765
01.01.2050	57.136	50	57.086
01.01.2051	59.496	50	59.446
01.01.2052	61.892	50	61.842
01.01.2053	64.328	50	64.278
01.01.2054	66.802	50	66.752
01.01.2055	69.315	50	69.265
01.10.2055	71.226	0	71.226

\*) am Ende des Versicherungsjahres

Weitere Informationen, insbesondere zu den in der Tabelle verwendeten Begriffen, finden Sie in den AVB im Paragraphen „Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?“.

## Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

# Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung)

### Einkommensteuer

#### Beiträge und Zulageberechnung

#### Sonderausgaben

Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen können bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG steuerlich geltend gemacht werden. Hierfür ist die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland zwingende Voraussetzung.

Es spielt hierfür keine Rolle, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch die ihm zustehenden Zulagen.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehepartnern, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehepartner gesondert zu. Gehört ein Ehepartner nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag erhöht sich dann auf bis zu 2.160 Euro.

#### Altersvorsorgezulage

Nach § 10 a EStG begünstigte Personen (Pflichtversicherte in einem inländischen Alterssicherungssystem – insbesondere gesetzliche Rentenversicherung, inländische Beamtenversorgung) haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage. Die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland ist hierfür nicht mehr erforderlich.

Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die zwar nicht zu diesem begünstigten Personenkreis gehören, aber eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen einer der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten begünstigten Personengruppen angehörten; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Ist bei zusammen veranlagten Ehepartnern nur ein Ehepartner begünstigt, so ist auch der andere Ehepartner zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht und er einen Mindesteigenbeitrag von 60 Euro leistet.

Als Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag und Zulagen) müssen ab dem Jahr 2008 jährlich mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttojahreseinkommens bzw. der Besoldung oder der Amtsbezüge des jeweiligen Vorjahres gezahlt werden, höchstens jedoch 2.100 Euro. Wird der Mindestaltersvorsorgeaufwand unterschritten, findet eine entsprechende Kürzung der Zulagen statt.

Bei Ehepartnern, bei denen nur ein Ehepartner zum begünstigten Personenkreis gehört, werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags die beiden Ehepartner insgesamt zustehenden Zulagen berücksichtigt. Wenn der begünstigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag entrichtet, hat der nicht begünstigte Ehepartner Anspruch auf die ungekürzte Zulage, sofern er auch seinen Mindesteigenbeitrag leistet.

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und gegebenenfalls einer Kinderzulage.

Die Grundzulage beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 154 Euro und ab dem Jahr 2018 jährlich 175 Euro. Für Zulagenberechtigte nach § 79 Satz 1 EStG, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro. Die Erhöhung ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulagenberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, ab dem Jahr 2008 jährlich 185 Euro. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

Eine ungekürzte Zulage ist weiterhin davon abhängig, dass in jedem Fall unabhängig von der Höhe der Zulagen mindestens ein Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro als Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Zahlt der Zulagenberechtigte Altersvorsorgebeiträge zu mehreren Verträgen, wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt und entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt. Die zu Gunsten dieser beiden Verträge geleisteten Beiträge müssen zusammen dem Mindesteigenbeitrag entsprechen, wenn eine Kürzung der Zulage vermieden werden soll.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

Der Antrag muss bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim Anbieter gestellt worden sein. Es besteht die Möglichkeit, dem Anbieter eine schriftliche Bevollmächtigung zur Beantragung zu erteilen (Dauerzulageantrag). Wird kein Antrag gestellt, kommt es insoweit zu einem Verlust der Fördermittel, da mit dem Sonderausgabenabzug nur ein über den Anspruch auf Zulage hinausgehender Steuervorteil erreicht werden kann.

Nach Erfassung und Weiterleitung an die für die Ermittlung des Zulageanspruchs zuständige zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) wird die Zulage dann zu Gunsten des Zulagenberechtigten an den Anbieter ausgezahlt und dem Rentenversicherungsvertrag gutgeschrieben.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Zulageberechtigten (z. B. Höhe des Vorjahreseinkommens, Anzahl der Kinder), die zu einer Minderung der Zulage führen, so ist er verpflichtet, dies dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Ergibt die Prüfung der zentralen Stelle, dass Zulagen zu Unrecht ausgezahlt wurden, erfolgt eine Mitteilung an den Anbieter über die Höhe der Rückforderungsbeträge, die dann vom Anbieter an die zentrale Stelle abgeführt werden müssen.

### **Verwendung von Altersvorsorgevermögen für selbstgenutztes Wohneigentum**

Gemäß der §§ 92 a und 92 b EStG kann der Zulagenberechtigte (ohne Rückzahlungsverpflichtung) das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderte Kapital vollständig oder teilweise (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) entnehmen. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 Euro (Mindestbetrag) auf dem alten Vertrag verbleiben. Auch zur Umschuldung können Sie Geld entnehmen. Hier gelten 3.000 Euro als Mindestentnahmebetrag. Es liegt keine schädliche Verwendung vor, wenn das Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung genutzt wird. Dies gilt auch für die Anschaffung einer im EU-/EWR-Ausland belegenen selbstgenutzten Wohnimmobilie. Das entnommene Kapital wird nachgelagert besteuert. Der entnommene Betrag wird auf einem fiktiven Wohnförderkonto geführt und mit jährlich 2 % verzinst. Der aufgelaufene Betrag muss dann zu Beginn der Auszahlungsphase mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden. Entweder als Einmalbetrag mit 30 % Abschlag oder verteilt bis zum 85. Lebensjahr.

### **Teilkapitalabfindung**

Bis zu maximal 30 % des zu Auszahlungsbeginn vorhandenen Kapitals können als einmalige Auszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase in Anspruch genommen werden. Für diesen Fall besteht keine Rückzahlungsverpflichtung auf den darauf entfallenden Teil der Zulagen und der Steuerermäßigungen.

Soweit die Kapitaleistung aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen stammen, findet ein Ausgleich über die Teilfreistellung von Investmenterträgen statt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG).

### **Rückzahlung der Förderung bei schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens**

Für den Fall, dass Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente, sondern einmalig ausgezahlt wird und dabei keine wohnwirtschaftliche Nutzung im Sinne der §§ 92a, 92b EStG vorliegt, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzuzahlen sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen infolge eines Sonderausgabenabzugs. Die Rückzahlung erstreckt sich ggf. auch auf die

für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährte Förderung, wenn der Zulagenberechtigte Zahlungen zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge geleistet hat (§§ 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 oder 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2 EStG).

Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Kapital einmalig (z. B. im Todesfall des Zulagenberechtigten) an einen Dritten ausgezahlt wird, es sei denn, das angesparte Altersvorsorgevermögen wird auf einen auf den Namen des Ehepartner lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder lebenslang verrentet. Bei der Übertragung kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.

Erfolgt im Falle des Todes des Zulageberechtigten nach Rentenbeginn – im Rahmen einer vereinbarten Rentengarantiezeit eine Fortzahlung der Rente oder – eine Kapitalauszahlung bei Vereinbarung des Tarifbausteins „Restkapitalabfindung bei Tod im Rentenbezug“ so stellt dies eine anteilige schädliche Verwendung dar.

Wird die Selbstnutzung der geförderten Wohnung „nicht nur vorübergehend“ aufgegeben, handelt es sich grundsätzlich um eine schädliche Verwendung, wobei der Gesetzgeber eine Fülle von Ausnahmen geregelt hat, die eine schädliche Verwendung verhindern lassen (§ 92a Abs. 3 Satz 9 EStG). Besteht zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung ein Wohnförderkonto, erfolgt keine Rückforderung der Zulagen und der gewährten Steuervorteile, sondern es erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos.

Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht bei Übertragungen bei einem Anbieterwechsel.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des EU-/EWR-Auslands ist die steuerliche Förderung nicht mehr zurückzuzahlen.

### **Steuerliche Behandlung der ausgezahlten Leistung bei schädlicher Auszahlung**

Soweit eine schädliche Verwendung bei Altersvorsorgevermögen zu eigenen Wohnzwecken vorliegt, erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos. Verstirbt der Zulagenberechtigte vor Begleichung seiner Steuerschuld und wird die Selbstnutzung durch den verstorbenen Ehepartner nicht fortgesetzt, ist das Wohnförderkonto wirtschaftlich mit dem Restbetrag in der letzten Steuererklärung des Verstorbenen anzugeben und zu versteuern. Hat sich der Zulagenberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase für eine Einmalbesteuerung entschieden, hat er bei schädlicher Verwendung bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern, vom 11. bis zum 20. Jahr das Einfache. Im Falle des Todes des Zulagenberechtigten erfolgt nach der Einmalbesteuerung keine Besteuerung des Restbetrages mehr.

### **Besteuerung der Rentenleistungen**

Rentenleistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, soweit sie auf steuerfreien bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (Prinzip der nachgelagerten Besteuerung).

Soweit die Rentenleistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen stammen, unterliegen sie nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG der Besteuerung.

Diese Regelungen gelten auch für die erhöhte Rente im Pflegefall.

Zum 1. Januar 2018 ergeben sich aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes Änderungen in der Besteuerung der Anlage in Publikumsfonds.

Bei Riester-Renten sind Kapitalerträge bei der Auszahlung von der Besteuerung befreit, sofern diese in steuerbefreite Investmentfonds (oder Anteilklassen) investieren (§ 10 Abs. 5 InvStG). Derzeit können wir allerdings auf keinen steuerbefreiten Investmentfonds (oder Anteilsklasse) von unseren Fondskooperationspartnern zurückgreifen.

Alternativ könnte der Fonds unter bestimmten Voraussetzungen am sog. Steuerbefreiungsverfahren teilnehmen (§ 8 InvStG). Derzeit bietet jedoch keiner unserer Fondskooperationspartner dieses Steuerbefreiungsverfahren an. Das bedeutet: Investorserträge, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrages anfallen, werden auf Fondsebene besteuert.

### **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Riester-Rentenversicherung**

Beiträge, die auf die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfallen, können zusammen mit den Beiträgen der Hauptversicherung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG geltend gemacht werden.

Soweit die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu besteuern.

Soweit die Berufsunfähigkeitsrente auf nicht geförderten Beiträgen beruht, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem entsprechenden Ertragsanteil.

### **Erbschaft-/Schenkungsteuer**

Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie zusammen mit dem übrigen Erbe die persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen: 500.000 Euro für Ehepartner und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Die Freibeträge gelten auch für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und werden alle zehn Jahre neu gewährt.

Außerdem steht Ehepartnern und Kindern noch ein so genannter Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu, der bei Ehepartnern bei 256.000 Euro und bei Kindern, nach Alter gestaffelt, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro liegt.

### **Versicherungsteuer**

Beiträge zu Lebensversicherungen unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

### **Wichtiger Hinweis zum Kirchensteuerabzug**

Versicherungsunternehmen sind ab dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer auch Kirchensteuer einzubehalten und weiterzuleiten. Dafür wird vor einer Auszahlung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt.

Die Kirchensteuer kann stattdessen auch vom Finanzamt erhoben werden. Hierzu muss der Übermittlung der Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich widersprochen werden. Unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>, unter dem Stichwort „Kirchensteuer“, steht ein Musterformular bereit. Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss rechtzeitig beim **Bundeszentralamt für Steuern** eingereicht werden.

Rechtzeitig heißt – zum Beispiel bei Kündigung einer Versicherung – spätestens zwei Monate vor der Pflichtabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. In der Praxis muss also noch vor der Vertragskündigung der Widerspruch abschickt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert das zuständige Finanzamt über diese Sperre. Danach wird das Finanzamt Sie auffordern, Angaben zur Abgeltungssteuer zu machen und darauf Kirchensteuer erheben.

Die Sperre gilt auch für zukünftige Auszahlungen, sofern Sie diese nicht widerrufen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

### **Wichtiger Hinweis**

**Nur Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind nach Maßgabe der §§ 10 a und 79 ff. EStG steuerlich begünstigt.**

**Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.**

## Informationen zur Fondsauswahl

Im Folgenden erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zu unserem Fondsangebot.

Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.

Inhaltsverzeichnis:

<b>A) Themen-Portfolios</b>		Seite 2 - 4
– Top-Stars mit aktivem Fondsaustausch		
– Sachwerte		
– Emerging Markets		
– ETF (Exchange-Traded-Fund/Indexfonds)		
– Klassiker		
– Ökologie und Nachhaltigkeit		
– Dimensional Balanced		
– Musterportfolio Neue Energien		
<b>B) Chancen- und risikogesteuerte Portfolios</b>		Seite 5
– BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Defensive		
– BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Moderate		
– BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Growth		
– HSBC Mix Modéré		
– HSBC Mix Equilibre		
– HSBC Select Flexible		
– HSBC Mix Dynamique		
<b>C) Freie Fondsauswahl</b>		Seite 6 - 8
<b>Aktienfonds</b>		
Regionen	Aktienfonds Global Aktienfonds Deutschland Aktienfonds Europa Aktienfonds Amerika Aktienfonds Emerging Markets	
Branchen/Themen	Aktienfonds Rohstoffe Aktienfonds Immobilien Ökologie und Nachhaltigkeit	
<b>Rentenfonds</b>		
Regionen	Rentenfonds Global Rentenfonds Europa	
Themen	Ökologie und Nachhaltigkeit	
<b>Mischfonds</b>	Mischfonds flexibel Mischfonds aggressiv Mischfonds ausgewogen Mischfonds defensiv	
<b>ETF (Exchange-Traded-Fund/Indexfonds)</b>		
<b>Geldmarktfonds</b>		
<b>Wertsicherungsfonds</b>		

## A) Themen-Portfolios

### Portfolio „Top-Stars“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „Top-Stars“ bündelt fünf von uns ausgewählte vermögensverwaltende Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

#### Für nicht zertifizierte Altersvorsorgeprodukte (private und betriebliche Altersversorgung)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities**	LU0323578657	Mischfonds flexibel	5
20 %	DJE Concept I	LU0124662932	Mischfonds aggressiv	5
20 %	Carmignac Patrimoine**	FR0010135103	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	Ethna-AKTIV**	LU0136412771	Mischfonds defensiv	3
20 %	SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Mischfonds aggressiv	4

\*\* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

#### Für Altersvorsorgeprodukte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Flossbach von Storch – Multi Asset – Growth	LU0323578491	Mischfonds aggressiv	5
20 %	DJE Concept I	LU0124662932	Mischfonds aggressiv	5
20 %	Kapital Plus	DE0008476250	Mischfonds defensiv	4
20 %	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	5
20 %	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	4

„Top-Stars“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

#### Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres prüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „Top-Stars“ und tauschen dabei ggf. einen oder mehrere Fonds durch andere aus. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet und in die Klassen „5 Sterne“= beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung eingeteilt.

Wir werden einen Fonds austauschen, falls

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

#### Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg.

Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

### Portfolio: „Sachwerte“\*

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Amundi Substanzwerte	DE0009792202	Mischfonds aggressiv	4
20 %	Fidelity Funds – Global Focus Fund	LU1366332952	Aktien global	5
20 %	BGF World Mining Fund	LU0326424115	Branchen: Rohstoffe	7
20 %	DWS Top Dividende	DE0009848119	Aktien global	5
20 %	Credit Suisse Global Property Total Return Equity Fund	LU1483617970	Branchen: Immobilien	5

### Portfolio: „Emerging Markets“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	MAGELLAN	FR0000292278	Aktien Emerging Markets	6
20 %	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	6
20 %	Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303816705	Aktien EMEA	6
20 %	Schroder ISF BRIC	LU0232931963	Aktien BRIC	6
20 %	Deutsche Invest I Top Asia	LU0145648290	Aktien Asien/Pazifik inkl. Japan	6

### Portfolio: „ETF“ (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Aktien global	5
20 %	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	6
20 %	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Aktien Europa	6
20 %	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Aktien Deutschland	6
20 %	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Anleihen EUR diversifiziert	3

### Portfolio: „Klassiker“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Aktien Europa	6
20 %	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Aktien global	6
20 %	Fondak	DE0008471012	Aktien Deutschland	6
20 %	DWS Akkumula	DE0008474024	Aktien global	5
20 %	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	5

\* Dieses Portfolio kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

### Portfolio: „Ökologie und Nachhaltigkeit“\*

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Pictet - Timber	LU0340559557	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	6
20 %	Pictet European Sustainable	LU0144509717	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	5
20 %	JSS OekoSar Equity - Global	LU0229773345	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	5
20 %	H & A PRIME VALUES Income	AT0000973029	Mischfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	3
20 %	JSS Sustainable Bond EUR	LU0158938935	Rentenfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	3

Die Portfolios „Sachwerte“, „Emerging Markets“, „ETF (Indexfonds)“, „Klassiker“ und „Ökologie und Nachhaltigkeit“ bestehen jeweils aus fünf von uns ausgewählten Fonds von renommierten Anbietern und teilen die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

### Portfolio: „Dimensional Balanced“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
40 %	Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Aktien Global	6
20 %	Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Aktien Global	6
40 %	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	3

Das Portfolio „Dimensional Balance“ besteht aus drei von uns ausgewählten Fonds des renommierten Anbieters Dimensional.

Bei den oben genannten Portfolios handelt es sich nicht um eigenständige Fonds oder Dachfonds, sondern um eine feste Auswahl von uns angebotenen Fonds. Ein aktiver Fondsaustausch erfolgt bei diesen Portfolios nicht.

### Musterportfolio Neue Energien\*

Das Musterdepot bündelt fünf verschiedene Aktienfonds mit den Schwerpunkten Wind-, Wasser-, Sonnenenergie und nachwachsende Rohstoffe.

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse	Fonds-Nr.
30 %	Pictet - Clean Energy	LU0280435388	Branchen: Alternative Energien	6	85
20 %	Pictet - Timber	LU0340559557	Branchen: Rohstoffe	6	86
20 %	RobecoSAM Smart Energy Fund	LU0175571735	Branchen: Alternative Energien	6	87
20 %	JSS Sustainable Equity - Water	LU0333595436	Branchen: Wasser	6	88
10 %	Tareno Waterfund	LU0319773478	Branchen: Wasser	6	89

Entscheiden Sie sich für das Musterdepot Neue Energien (mindestens zu 50 Prozent), so können Sie bis zu fünf weitere Fonds hinzunehmen. Alle fünf Fonds des Musterdepots sind auch einzeln mit Ihren VOLKSWOHL BUND-Fondspolice kombinierbar.

\* Dieses Portfolio kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

## B) Chancen- und risikogesteuerte Portfolios

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse	Fonds-Nr.
100 %	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Defensive	LU1191062576	ETF/Mischfonds defensiv	3	142
100 %	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Moderate	LU1191063038	ETF/Mischfonds ausgewogen	4	143
100 %	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Growth	LU1191063541	ETF/Mischfonds aggressiv	5	144
100 %	HSBC Mix Modéré	FR0007497953	Mischfonds defensiv	4	166
100 %	HSBC Mix Equilibre	FR0007003868	Mischfonds ausgewogen	5	167
100 %	HSBC Select Flexible	FR0007036926	Mischfonds flexibel	4	168
100 %	HSBC Mix Dynamique	FR0007006671	Mischfonds aggressiv	5	169

## C) Freie Fondsauswahl

Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Fonds-Nr.
<b>Aktienfonds Regionen</b>				
<b>Aktienfonds Global</b>				
Aberdeen Global – World Equity Fund	LU0498189041	Global	5	133
Advisor Global	DE0005547160	Global	5	28
ALL-IN-ONE AMI	DE0009789727	Global	5	34
Carmignac Investissement**	FR0010148981	Global	5	104
CONVEST 21 VL	DE0009769638	Global	5	5
Dirk Müller Premium Aktien	DE000A111ZF1	Global	5	136
Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Global	6	163
Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Global	6	164
DJE - Dividende & Substanz**	LU0159550150	Global	5	95
DWS Akkumula	DE0008474024	Global	5	160
DWS Top Dividende	DE0009848119	Global	5	98
Expert Select	DE0009787598	Global	5	6
Fidelity Funds – Global Focus Fund	LU1366332952	Global	5	155
LINGOHR-SYSTEMATIC-INVEST	DE0009774794	Global	6	49
M&G Global Themes Fund	GB0030932676	Global	5	96
Metzler Wachstum International**	DE0009752253	Global	5	3
SAUREN Select Global Growth Focus	LU0115579376	Global	5	32
Templeton Growth Fund	LU0114760746	Global	6	9
Vontobel Fund – Global Equity	LU0218911690	Global	5	134
WARBURG AKTIEN GLOBAL	DE000A2AJGV8	Global	6	162
WARBURG VALUE FUND**	LU0208289198	Global	6	97
<b>Aktienfonds Deutschland</b>				
DWS Deutschland	DE0008490962	Deutschland	6	111
Fondak	DE0008471012	Deutschland	6	36
Metzler Aktien Deutschland**	DE0009752238	Deutschland	6	1
Monega Germany	DE0005321038	Deutschland	6	57
RWS-Aktienfonds	DE0009763300	Deutschland	6	62
UBS Equity Fund - Small Caps Germany*	DE0009751651	Deutschland	5	113
<b>Aktienfonds Europa</b>				
Fidelity Funds - European Fund	LU0238202427	Europa	5	29
Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Europa	6	19
Metzler Aktien Europa**	DE0009752220	Europa	5	2
Monega Euroland	DE0005321053	Europa	6	58
Monega FairInvest Aktien	DE0007560849	Europa	6	61
Threadneedle European Select	GB0002771169	Europa	5	50
<b>Aktienfonds Amerika</b>				
Amundi Funds II - U.S. Pioneer Fund**	LU0133643469	USA	5	22
Threadneedle American Fund	GB00B0WGW982	USA	5	91
<b>Aktienfonds Emerging Markets</b>				
Deutsche Invest I Top Asia	LU0145648290	Asien	6	17
Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303816705	Europa, Mittlerer Osten und Afrika	6	114
MAGELLAN	FR0000292278	Emerging Markets	6	120
Amundi Funds II - Emerging Markets Equity**	LU0119365988	Emerging Markets	6	48
Schroder ISF BRIC	LU0232931963	BRIC	6	66
<b>Branchenfonds</b>				
<b>Aktienfonds Rohstoffe</b>				
BGF World Mining Fund	LU0326424115	Rohstoffe	7	46
Amundi S.F. - EUR Commodities	LU0271695388	Rohstoffe	5	47

\* Dieser Fonds kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

\*\* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de).

Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Fonds-Nr.
<b>Aktienfonds Immobilien</b>				
Credit Suisse Global Property Total Return Equity Fund*	LU1483617970	Immobilien	5	158
<b>Rentenfonds</b>				
Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	3	165
Fidelity Funds - Euro Bond Fund	LU0048579097	Renten Europa	3	18
Monega Short Track SGB	DE0005321004	Renten Europa	2	56
Amundi Funds II - Euro Bond	LU0119391471	Renten Europa	3	23
Templeton Global Bond Fund	LU0170474422	Renten Global	3	24
<b>Mischfonds</b>				
<b>Mischfonds flexibel</b>				
Basketfonds - Alte & Neue Welt	LU0561655688	Flexibles Anlagekonzept	5	152
Basketfonds - Global Trends	LU1240812468	Flexibles Anlagekonzept	6	153
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities**	LU0323578657	Flexibles Anlagekonzept	5	100
HSBC Select Flexible	FR0007036926	Flexibles Anlagekonzept	4	168
Invesco Balanced-Risk Allocation Fund	LU0482498176	Flexibles Anlagekonzept	4	103
M & W Privat**	LU0275832706	Flexibles Anlagekonzept	6	101
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible**	DE000A0YJMJ5	Flexibles Anlagekonzept	4	76
Standard Life Global Absolute Return Strategies Fund*	LU0548153443	Flexibles Anlagekonzept	3	141
<b>Mischfonds aggressiv</b>				
ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	Dynamisches Anlagekonzept	4	102
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Growth	LU1191063541	Dynamisches Anlagekonzept	5	144
DJE Concept I	LU0124662932	Dynamisches Anlagekonzept	5	106
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth	LU0323578491	Dynamisches Anlagekonzept	5	159
HSBC Mix Dynamique	FR0007006671	Dynamisches Anlagekonzept	5	169
HSBC Portfolios - World Selection 4	LU0447611491	Dynamisches Anlagekonzept	5	126
HSBC Portfolios - World Selection 5	LU0447611731	Dynamisches Anlagekonzept	5	127
Monega BestInvest Europa	DE0007560781	Dynamisches Anlagekonzept	4	60
Amundi Substanzwerte	DE0009792002	Dynamisches Anlagekonzept	4	83
SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Dynamisches Anlagekonzept	4	33
<b>Mischfonds ausgewogen</b>				
BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Ausgewogenes Anlagekonzept	5	20
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Moderate	LU1191063038	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	143
Carmignac Patrimoine**	FR0010135103	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	105
HSBC Mix Equilibre	FR0007003868	Ausgewogenes Anlagekonzept	5	167
HSBC Portfolios - World Selection 2	LU0447610766	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	124
HSBC Portfolios - World Selection 3	LU0447611061	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	125
PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	137
SAUREN Global Balanced	LU0106280836	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	31
<b>Mischfonds defensiv</b>				
Bantleon Opportunities L	LU0337414485	Defensives Anlagekonzept	4	118
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Defensive	LU1191062576	Defensives Anlagekonzept	3	142
Ethna-AKTIV**	LU0136412771	Defensives Anlagekonzept	3	75
HSBC Mix Modéré	FR0007497953	Defensives Anlagekonzept	4	166
HSBC Portfolios - World Selection 1	LU0447610410	Defensives Anlagekonzept	3	123
Kapital Plus	DE0008476250	Defensives Anlagekonzept	4	135
Monega Ertrag	DE0005321087	Defensives Anlagekonzept	3	59
RWS-Ertrag	DE000A2ADWQ8	Defensives Anlagekonzept	3	161
Swiss Life Index Funds Income*	LU0362483272	Defensives Anlagekonzept	4	140

\* Dieser Fonds kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

\*\* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

**Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de).**

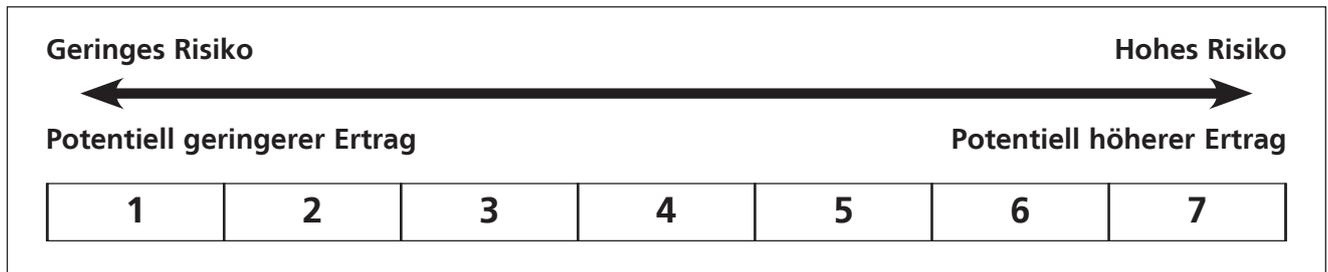
Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Fonds-Nr.
<b>ETF (Exchange Traded Funds)</b>				
Hinweis für ETFs: Für Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen im Rahmen der Fondsgebundenen Versicherungen gilt bei allen ETFs der Tagesschlusskurs für den Börsentag, an dem der Kauf oder Verkauf erfolgt.				
ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	ETF/Mischfonds aggressiv	4	102
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Defensive	LU1191062576	ETF/Mischfonds defensiv	3	142
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Moderate	LU1191063038	ETF/Mischfonds ausgewogen	4	143
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Growth	LU1191063541	ETF/Mischfonds aggressiv	5	144
iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Renten Europa	3	110
iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Deutschland	6	79
iShares Core S&P 500 UCITS ETF	IE00B5BMR087	USA	5	139
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Europa	6	170
iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Emerging Markets	6	171
iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Global	5	172
iShares European Property Yield UCITS ETF	IE00B0M63284	Immobilien	6	112
iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	DE0002635307	Europa	5	173
<b>Aktienfonds Ökologie und Nachhaltigkeit</b>				
Pictet - Clean Energy	LU0280435388	Alternative Energien	6	85
Pictet European Sustainable	LU0144509717	Europa	5	109
Pictet - Timber	LU0340559557	Rohstoffe	6	86
Pioneer Global Ecology**	LU0271656133	Global	6	108
RobecoSAM Smart Energy Fund*	LU0175571735	Alternative Energien	6	87
JSS OekoSar Equity - Global	LU0229773345	Global	5	54
JSS Sustainable Equity - Water*	LU0333595436	Wasser	6	88
Tareno Waterfund	LU0319773478	Wasser	5	89
<b>Mischfondsfonds Ökologie und Nachhaltigkeit</b>				
H & A Prime Values Income	AT0000973029	Defensives Anlagekonzept	3	107
WARBURG - ZUKUNFT - STRATEGIEFONDS	DE0006780265	Dynamisches Anlagekonzept	5	51
<b>Rentenfonds Ökologie und Nachhaltigkeit</b>				
JSS Sustainable Bond EUR*	LU0158938935	Renten Europa	3	53
<b>Geldmarktfonds</b>				
UBS (Lux) Money Market Fund*	LU0006344922	Geldmarkt	1	122
<b>Wertsicherungsfonds</b>				
(Nur für dynamische Wertsicherungstarife und für den fondsgebundenen Rentenbezug auswählbar)				
DWS Garant 80 Dynamic	LU0348612697	Global	5	41
DWS Garant 80 ETF-Portfolio	LU1217268405	ETF/Global	4	156
DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	Global	4	73
Dynamic Vario Protect	LU0301268404	Global	5	37
HSBC Global Emerging Markets protect 80 dynamic	FR0010949172	Emerging Markets	5	71

\* Dieser Fonds kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

\*\* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de).

## Hinweis zur Risikoklasseneinstufung:



Die Risikoklasseneinstufung beruht auf historischen Daten und wird gemäß europäischen Vorschriften berechnet. Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung eines Fonds kann sich künftig ändern und trifft keinerlei Aussagen über die künftige Kursentwicklung des Fonds. Sie bietet keinen Schutz gegen mögliche Kursverluste oder entgangene Gewinne. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und ersetzt weder eine umfassende Risikoanalyse noch berücksichtigt sie die individuelle Risikobereitschaft des Anlegers.

# Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Riester-Rente mit dynamischem Wertsicherungskonzept

(Tarifbezeichnung: AWR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

## Inhaltsverzeichnis ..... Seite

### Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir? .....	1
§ 2 Welche Bedeutung haben das Garantie- und das Anteilguthaben? .....	3
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? .....	4
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? .....	5
§ 5 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten? .....	6
§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? .....	6
§ 7 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden? .....	6

### Beitrag

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? .....	7
§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? .....	7

### Besonderheiten der Fondsanlage

§ 10 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen? .....	7
§ 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln? .....	8

### Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen? .....	8
§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen? .....	9
§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen? .....	9

### Gebildetes Kapital für Wohneigentum

§ 15 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden? .....	10
--	----

### Kosten

§ 16 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart? .....	10
--	----

### Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens? .....	11
§ 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit? .....	11
§ 19 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie? .....	11
§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? .....	11
§ 21 Wo ist der Gerichtsstand? .....	11
§ 22 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen? .....	11

### § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

#### Kapitalaufbau

(1) Wir verwenden Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen nach Abzug der tariflichen Kosten (siehe § 16) und der Beiträge für evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen zum Aufbau des Garantie- und des Anteilguthabens. Die Summe aus Garantieguthaben und dem Wert des Anteilguthabens bezeichnen wir als Wert der Versicherung; Einzelheiten dazu finden Sie in § 2.

Ihre Beiträge fließen mit Ausnahme der Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen zu den vereinbarten Zahlungsterminen, die Zulagen unverzüglich nach Eingang in den Wert der Versicherung ein.

Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.

Mit Beginn der Rentenzahlung (Ende der Aufschubzeit) wird das Anteilguthaben Ihres Vertrags aufgelöst und dem Garantieguthaben zugeführt.

(2) Zum Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge (einschließlich Zuzahlungen gemäß § 8 Abs. 6) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung. Dieser Mindestbetrag vermindert sich ggf. um

- Beitragsteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) verwendet wurden, maximal um 20 % der Gesamtbeiträge,
- das gemäß § 15 für Wohneigentum verwendete Kapital.

(3) Bereits bei Vertragsabschluss garantieren wir für den Wert der Versicherung zum vereinbarten Rentenbeginn den Betrag gemäß Absatz 2 (Ablaufgarantie).

Wenn der Tarifbaustein „Gewinnsicherung“ vereinbart ist, kann sich diese Ablaufgarantie während der Aufschubzeit erhöhen. Dazu wird zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns der Wert der Versicherung mit dem Vorjahreswert und der Ablaufgarantie verglichen. Übersteigt der zum Jahrestag erreichte Wert der Versicherung den größeren der beiden Vergleichswerte, dann erhöhen wir die Ablaufgarantie um 50 % des Differenzbetrags. Andernfalls ändert sie sich nicht.

Je nach Wertentwicklung der Versicherung kann es deutlich länger als die Hälfte der Aufschubzeit - in Extremfällen sogar bis unmittelbar vor Ende der Aufschubzeit - dauern,

bis der Wert der Versicherung so groß ist wie die bereits ab Vertragsbeginn bestehende Ablaufgarantie (siehe Satz 1); daher kann es entsprechend lange dauern, bis es aufgrund der „Gewinnsicherung“ zu einer Erhöhung der Ablaufgarantie kommt.

## **Rentenzahlung**

(4) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn (Ende der Aufschubzeit), zahlen wir lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats eine Rente in gleich bleibender Höhe. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Die Höhe der Rente ergibt sich unabhängig vom Geschlecht aus

- dem Wert der Versicherung gemäß Absatz 1 bei Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor gemäß Absatz 5.

Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn.

Sollte diese Rente kleiner sein als die im Versicherungsschein genannte Mindestrente, zahlen wir die Mindestrente. Da der Rentenfaktor erst bei Rentenbeginn ermittelt wird, haben Sie vor Rentenbeginn über die Mindestrente hinaus keine Garantie zur Rentenhöhe. Das bedeutet insbesondere: Auch wenn der Wert der Versicherung zum Rentenbeginn den garantierten Mindestbetrag (Absatz 2) deutlich übersteigt, ist es möglich, dass nur die garantierte Mindestrente zur Auszahlung kommt.

Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

Ergibt sich bei Rentenbeginn eine so genannte Kleinbetragsrente, also eine monatliche Rente, die den in § 93 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegten Betrag (im Jahr 2017: 29,75 Euro) nicht übersteigt, können wir die Rente gegen Auszahlung des Wertes der Versicherung abfinden. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Wir können die Abfindung auch im laufenden Rentenbezug vornehmen, wenn ein Versorgungsausgleich stattfindet und die Rente erst dadurch zu einer Kleinbetragsrente wird.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des verbleibenden Wertes der Versicherung auszuzahlen, teilen wir Ihnen dies in beiden Fällen vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz 8 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.

(5) Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung an. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

(6) Für den Rentenbezug können folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit  
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.
- Restkapital bei Tod im Rentenbezug  
Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 3 Abs. 2 Buchst. e). Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.
- Garantierte Rentensteigerung  
Die Rente erhöht sich abweichend von Absatz 4 Satz 1 jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

Die Auswirkung dieser Tarifbausteine auf die staatliche Förderung wird in § 7 erläutert.

Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Die garantierte Mindestrente (Absatz 4 Satz 5) und der garantierte Rentenfaktor (Absatz 5 Satz 4) werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(7) Sofern nicht bereits vereinbart, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung den "Fondsgebundenen Rentenbezug" wählen. Die Mindestrente, der Rentenfaktor und der garantierte Rentenfaktor werden dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Auch in diesem Fall wird eine gleich bleibende oder steigende, lebenslange und geschlechtsunabhängige Rente erbracht. Einzelheiten regeln die zum Einschlusszeitpunkt gültigen "Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug", die wir Ihnen ggf. vor Wahl dieser Verrentungsform zur Verfügung stellen.

## **Teilkapitalauszahlung**

(8) Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn einmalig bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals (Wert der Versicherung gemäß Absatz 1) an Sie zahlen (Teilkapitalauszahlung), wenn Sie diesen Termin erleben. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Ihr Antrag auf Teilkapitalauszahlung muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente vorliegen.

## **Todesfalleistung vor Rentenbeginn**

(9) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert der Versicherung (siehe Absatz 1) aus. Die Auswirkung dieser Leistung auf die staatliche Förderung wird in § 7 erläutert.

## **Ablaufmanagement**

(10) Sofern vereinbart führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein Ablaufmanagement für Sie durch. Beim Ablaufmanagement werden die gutgeschriebenen Fondsanteile des freien Teils des Anteilguthabens (siehe § 2 Abs. 7) Monat für Monat schrittweise in den von Ihnen aus unserem Fondsangebot gewählten Geldmarktfonds übertragen. Der dynamische Teil des Anteilguthabens

bens (siehe § 2 Abs. 7) ist vom Ablaufmanagement nicht betroffen.

Der umzuschichtende Anteil bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Bei einem Ablaufmanagement über fünf Jahre wird beispielsweise im ersten Monat aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw., bis im letzten Monat auch der verbliebene Rest übertragen wird. Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit abbrechen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

### **Sonstige Regelungen**

(11) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

(12) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

### **§ 2 Welche Bedeutung haben das Garantie- und das Anteileguthaben?**

(1) Ein wichtiges Merkmal dieses Tarifs ist die Aufteilung des Wertes der Versicherung (§ 1 Abs. 1) in Garantieguthaben und Anteileguthaben vor Beginn der Rentenzahlung.

#### **Garantieguthaben**

(2) Die Anlage des Garantieguthabens erfolgt in unserem konventionellen Sicherungsvermögen. Für diesen Teil des Wertes der Versicherung garantieren wir für die gesamte Vertragslaufzeit eine Verzinsung von 0,9 % p. a. Abhängig von den Erträgen der Kapitalanlagen unseres konventionellen Sicherungsvermögens können zusätzlich Überschüsse entstehen, an denen wir Sie gemäß § 3 beteiligen.

#### **Anteileguthaben**

(3) Das Anteileguthaben wird von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet, getrennt vom konventionellen Sicherungsvermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.

(4) Der Wert einer Anteilseinheit (Anteilspreis) ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag. Er richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Sondervermögens. Die Entwicklung der Anteilspreise kann nicht vorhergesagt werden; sie können sich sowohl kurzfristig als auch nachhaltig stark erhöhen oder vermindern.

(5) Soweit die Erträge aus den Sondervermögen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie diesen unmittelbar zu und erhöhen damit den Anteilspreis. Erträge aus den Sondervermögen, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(6) Ihr Anteileguthaben ist über die Anteilspreise unmittelbar an die Wertentwicklung der Sondervermögen gekoppelt. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der Anteilspreise einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko.

### **Dynamisches und freies Anteileguthaben**

(7) Das Anteileguthaben teilt sich auf in einen dynamischen und einen freien Teil. Der dynamische Teil unterliegt vollständig dem in den Absätzen 9-12 beschriebenen Umschichtungsverfahren. Werte, die im Rahmen der Umschichtung dem freien Teil zugeführt werden, verbleiben dagegen in der Regel dort und werden erst bei Rentenbeginn ins Garantieguthaben umgeschichtet (siehe § 1 Abs. 1 Satz 5).

Lediglich wenn bei Vereinbarung der „Gewinnsicherung“ (§ 1 Abs. 3) eine Erhöhung der Ablaufgarantie erfolgt, können sie ganz oder teilweise umgeschichtet werden.

(8) Über die Anlage des freien Teils können Sie im Rahmen der von uns angebotenen Investmentfonds selbst bestimmen und diese Aufteilung während der Vertragslaufzeit verändern (siehe § 10).

### **Umschichtung**

(9) Die Aufteilung des Wertes der Versicherung in Garantie- und Anteileguthaben passen wir zu Beginn eines jeden Monats nach einem festgelegten Rechenverfahren an. Die Einzelheiten dieses Rechenverfahrens liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

Je nach Entwicklung der Anteilspreise erhöhen oder vermindern wir das Garantieguthaben und vermindern oder erhöhen entsprechend das Anteileguthaben.

Stichtag für die Ermittlung der Anteilspreise bei der Umschichtung und bei der Neuanlage aufgrund der Beitragszahlung ist der letzte Börsentag vor dem Monatsbeginn.

(10) Die Umschichtungen erfolgen vertragsindividuell abhängig vom Wert der Versicherung, der verbleibenden Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und insbesondere von der Entwicklung des Anteilspreises des dynamischen Anteileguthabens.

- Bei einem nachhaltigen Anstieg erfolgt eine Umschichtung vom Garantie- in das Anteileguthaben; ist kein Garantieguthaben vorhanden, erfolgt eine Umschichtung vom dynamischen in den freien Teil des Anteileguthabens.

- Bei einer nachhaltigen Minderung erfolgt eine Umschichtung vom Anteile- in das Garantieguthaben.

Das Verfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Wertes der Versicherung dem Anteileguthaben zuzuführen. Dabei wird sichergestellt, dass auch bei einer starken Minderung der Anteilspreise der Wert der Versicherung zum vereinbarten Rentenbeginn den Mindestbetrag gemäß § 1 Abs. 2 nicht unterschreitet.

Der Wert der Versicherung kann vollständig im Garantieguthaben aber auch vollständig im Anteileguthaben investiert sein.

(11) Wenn die „Gewinnsicherung“ (§ 1 Abs. 3) vereinbart ist und sich zum Jahrestag der Versicherung dadurch die Ablaufgarantie erhöht, kann eine Umschichtung von Teilen des freien und dynamischen Anteileguthabens in das Garantieguthaben erfolgen. Da somit ein kleinerer Teil des Wertes der Versicherung im Anteileguthaben investiert ist, profitieren Sie von möglichen zukünftigen Steigerungen der Anteilspreise in geringerem Maße.

(12) Die durch das Rechenverfahren bedingten Umschichtungen sind stets gebührenfrei, d. h. der Wert der Versicherung ändert sich durch die Umschichtungen nicht.

## **Austausch des Sondervermögens für den dynamischen Teil des Anteilguthabens**

(13) Der dynamische Teil des Anteilguthabens wird in speziellen, in Ihrem Versicherungsschein dokumentierten Kapitalanlagen angelegt. Sollten hinsichtlich dieser Kapitalanlagen erhebliche Änderungen auftreten, haben wir das Recht, diese Kapitalanlagen auszutauschen. Erhebliche Änderungen können insbesondere sein:

- Die Kapitalanlagegesellschaft, die das Sondervermögen verwaltet, stellt den Vertrieb dieser Kapitalanlagen ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.
- Das Rating einer Bank, die für dieses Sondervermögen uns gegenüber Garantien ausspricht, sinkt mindestens bei einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
- Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, welche das Sondervermögen betreffen.

(14) Im Fall des Austausches werden wir versuchen, einen vergleichbaren Ersatz zu finden. Beim Austausch der Kapitalanlagen kann es zu einer Umschichtung zwischen dem Garantie- und dem Anteilguthaben kommen.

Ist es nicht oder nicht zeitnah möglich, einen Ersatz zu finden, wird der dynamische Teil des Anteilguthabens so weit in das Garantieguthaben umgeschichtet, wie dies zur Erbringung der Garantieleistung (§ 1 Abs. 2) nötig ist. Der darüber hinaus gehende Teil wird dem freien Anteilguthaben zugeführt.

(15) Über einen Austausch gemäß den Absätzen 13 und 14 werden wir Sie rechtzeitig informieren.

## **§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 2 Abs. 6). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**

(a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens (vgl. § 2 Abs. 2). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung); aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüs-

sen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

### **(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags**

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden dem freien Teil des Anteilguthabens zugeführt. Dabei erfolgt kein Kostenabzug.

#### (c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch. Der Zuteilungsbetrag wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt bzw. bei Rentenbeginn wie laufende Überschüsse verwendet.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich.

Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zuteilungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben. Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

#### (d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§§ 12 und 13), Beitragsfreistellung (§ 14) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 5 Abs. 1) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der Aufschubzeit verbleibt; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil.

Zum vereinbarten Rentenbeginn kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Kündigung, Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Dauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4 (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit ausgezahlt, wenn gleichzeitig die Versicherung beendet wird; andernfalls werden sie wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen

nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

#### (e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.
4. Sie können bar ausgezahlt werden, wobei die Auszahlung jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns erfolgt.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (§ 1 Abs. 6) sind nicht-dynamische und teildynamische Rente nicht zulässig.

(f) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

#### **(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung**

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

#### **§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

## **§ 5 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?**

(1) Sie haben das Recht den Rentenbeginn vorzulegen, sofern

- Sie zu dem vorgezogenen Termin bereits Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- der Wert der Versicherung zu diesem Termin nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (siehe § 1 Abs. 1) ist, wobei § 1 Abs. 2 Satz 2 hier entsprechend gilt.

Die Mindestrente (§ 1 Abs. 4) und der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 5) werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Aufschubzeit und Ihres geringeren Alters bei Rentenbeginn sind diese Werte geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Die Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

## **§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(5) Bei Leistungen in Anteilen (§ 12 Abs. 3) hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, behalten wir uns

vor, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

## **§ 7 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?**

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) angezeigt worden sind.

(2) Leistungen, die bei Ihrem Tod gemäß § 1 Abs. 6 (Zahlung der Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit oder Restkapital bei Tod) bzw. § 1 Abs. 9 (Auszahlung in einer Summe) erbracht werden, stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar, vgl. § 12 Abs. 8. Der Bezugsberechtigte kann diese Leistungen in den Fällen der Absätze 3 und 4 alternativ förderungsschädlich wie dort beschrieben verwenden.

Im Fall der Rentengarantiezeit wird dabei die mit dem der Rentenberechnung zugrunde liegenden Zins diskontierte Summe der ausstehenden Rentenraten als Todesfallleistung zugrunde gelegt.

(3) Ist der Bezugsberechtigte Ihr Ehepartner, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Waren die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt, kann die Todesfallleistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, der auf den Namen des Ehepartners lautet, übertragen werden. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der Ehepartner uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
- Aus der Todesfallleistung kann eine monatlich gleich bleibende und / oder steigende lebenslange Rente an den Ehepartner gebildet werden.

Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn der Bezugsberechtigte Ihr eingetragener Lebenspartner ist.

(4) Ist der Anspruchsberechtigte ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, kann aus der Todesfallleistung eine monatlich gleich bleibende und / oder steigende Leibrente für das Kind gebildet werden. Die Rente wird gezahlt, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.

(5) Die Höhe der Rente gemäß den Absätzen 3 und 4 wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus der Todesfallleistung ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Ergibt sich eine Kleinbetragsrente (siehe § 1 Abs. 4), können wir die Rente gegen Auszahlung des zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden.

## **§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung die Versicherungsleistung zu erhöhen, sofern die für das Kalenderjahr vereinbarten Beiträge den Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG nicht erreichen.

Der Zuzahlungsbetrag darf maximal der Differenz von Höchstbetrag und dem für das Kalenderjahr vereinbarten Beitrag entsprechen.

Die Zuzahlung wird abzüglich des tariflichen Kostenanteils (siehe § 16) dem Wert der Versicherung zugeführt.

Grundsätzlich erhöht sich durch die Zuzahlung auch die Mindestrente (§ 1 Abs. 4) im gleichen Verhältnis wie der garantierte Wert der Versicherung zum Rentenbeginn. Die Erhöhung kann jedoch auch geringer ausfallen, wenn sich aus dem Zuzahlungsbetrag und dem zum Zuzahlungszeitpunkt berechneten Rentenfaktor (entsprechend § 1 Abs. 5) ein kleinerer Erhöhungsbetrag ergibt.

Zusatzversicherungen werden durch Zuzahlungen nicht erhöht.

## **§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen wer-

den konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen (siehe § 38 Abs. 1 VVG). Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

## **§ 10 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?**

### **Änderung der Fondsaufteilung durch Sie**

(1) Für Beträge, die im Rahmen der monatlichen Umschichtungen dem freien Teil des Anteilguthabens zugeführt werden (siehe § 2 Abs. 7), können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren. Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Entnahmen aus dem freien Teil des Anteilguthabens Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung neu festlegen. Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen.

(3) Darüber hinaus können Sie die dem freien Teil des Anteilguthabens zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert dieses Teils auf die neu gewählten Fonds verteilt wird.

(4) Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Die Umstellung bzw. der Fondswechsel erfolgt spätestens drei Börsentage nach dem Eingang Ihrer Mitteilung bei uns. Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin; ist dies kein Börsentag, erfolgt sie zum nächsten Börsentag.

Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds im freien Teil des Anteilguthabens halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel sind zwölfmal pro Kalenderjahr möglich. Für die Änderungen werden keine Gebühren erhoben.

### **Änderung der Fondsauswahl durch uns**

(6) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl für den freien Teil des Anteilguthabens aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen (vgl. § 2 Abs. 13 bis 15). Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die Erhöhung der Kostenquote durch die Kapitalanlagegesellschaft, sodass die Kosten für den Fonds die im Produktinformationsblatt angegebene Obergrenze übersteigen,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder

- die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft sein.

(7) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 6 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden. Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 2 Abs. 6). Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

### Rebalancing

(8) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds entsprechen die Anteile der einzelnen Fondswerte am gesamten freien Anteilguthaben (§ 2 Abs. 7) im Zeitablauf normalerweise nicht der von Ihnen festgelegten Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 1).

Wenn Sie den Tarifbaustein „Rebalancing“ vereinbart haben, führen wir jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbegins eine gebührenfreie Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte des freien Teils des Anteilguthabens wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Anteilguthabens ändert sich dabei nicht.

Der dynamische Teil des Anteilguthabens (siehe § 2 Abs. 7) ist vom Rebalancing nicht betroffen.

Die Umschichtungsbeträge (Euro-Beträge, die von einem in einen anderen Fonds umgeschichtet werden) berechnen wir auf Basis von Anteilwerten, die bis zu sieben Börsentage vor dem Jahrestag des Versicherungsbegins ermittelt werden. Die Umschichtung selbst führen wir dann auf Basis der Anteilwerte zum letzten Börsentag vor dem Jahrestag des Versicherungsbegins durch. Durch Kursänderungen in diesem Zeitraum kann die Fondsgewichtung auch unmittelbar nach dem Rebalancing von der angestrebten Gewichtung abweichen.

Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (§ 1 Abs. 10), spätestens mit dem Rentenbeginn. Sie können es jederzeit vorher beenden.

Je nach Wertentwicklung der einzelnen Fonds kann dieser Tarifbaustein zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

(9) Ist das Rebalancing vereinbart, kann eine Änderung der Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2) sowie eine Umverteilung der Fondsanteile (Absatz 3) nicht innerhalb des in Absatz 8 Sätze 5 und 6 genannten Zeitraums durchgeführt werden. Beachten Sie außerdem:

- Ändern Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2), wird durch das Rebalancing eine entsprechende Neuaufteilung der Fondswerte vorgenommen. Insbesondere werden Anteile von Fonds, die bei der Aufteilung der Anlagebeträge nicht mehr berücksichtigt werden, in die anderen Fonds umgeschichtet.
- Wenn Sie eine Umverteilung (Absatz 3) vornehmen, ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird diese Umverteilung durch das Rebalancing ganz oder teilweise aufgehoben.

### § 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?

(1) Sie können Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene, gemäß § 1 Abs. 1 AltZertG zertifizierte Rentenversicherung mit garantierter Rentenleistung umwandeln.

(2) Bei der Umwandlung bleiben Ihre Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags, die Beitragszahlungsdauer und der vereinbarte Rentenbeginn unverändert. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs. Dabei legen wir den Wert der Versicherung am letzten Börsentag vor dem Wirksamwerden der Umwandlung zugrunde.

### § 12 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?

#### Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn
- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 8 Abs. 1 S. 2),
  - bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

#### Auszahlungsbetrag

- (2) Bei Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Absätze 4 und 6),
  - vermindert um den Abzug (Absatz 5) und
  - zuzüglich der Leistung aus der Überschussbeteiligung (Absatz 7) aus.

Beitragsrückstände und ggf. der Rückzahlungsbetrag (Absatz 8) werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

(3) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil des Auszahlungsbetrags, der auf den freien Teil des Anteilguthabens entfällt, in Anteileneinheiten der Anlagestöcke verlangen. Bei dieser Übertragung von Fondsanteilen machen wir Übertragungskosten in Höhe von 1 % des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro, geltend. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuführen.

#### Rückkaufswert

(4) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 1). Bewertungsstichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin.

#### Abzug

(5) Der in Absatz 2 genannte Abzug beträgt 50 Euro zuzüglich eines Anteils in Prozent des Garantieguthabens. Dieser Anteil beträgt im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 10 verminderten Aufschubzeit in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Auf-

schubzeit von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von  $0,5 \% \times 15 = 7,5 \%$ .

In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm u. a. ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

### **Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall**

(6) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswertes das Garantieguthaben (vgl. § 2 Abs. 2) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

### **Überschussbeteiligung**

(7) Die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sind in dem Wert der Versicherung bereits enthalten. Hinzu kommen gegebenenfalls:

- die Ihrem Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden, und
- der Schlussüberschussanteil und die Schlusszahlung nach § 3 Abs. 2 Buchst. d.

### **Wichtige Hinweise zur Kündigung**

(8) Die Kündigung zwecks Auszahlung ist eine schädliche Verwendung gemäß § 93 EStG. Wir sind gemäß § 94 EStG verpflichtet, dies der für die Zulagenauszahlung zuständigen staatlichen Stelle mitzuteilen und den von ihr ermittelten Rückzahlungsbetrag vom Auszahlungsbetrag abzuziehen und zurückzuzahlen. Das bedeutet, dass Sie insbesondere bereits gewährte staatliche Zulagen und ggf. gemäß § 10a EStG gewährte Steuervorteile verlieren.

Weitere Informationen über die Auswirkungen einer schädlichen Verwendung entnehmen Sie bitte der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie weitere Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) finanziert werden. Außerdem erfolgt der Abzug gemäß Absatz 5.

Nähere Informationen zu Rückkaufswert, Abzug und Auszahlungsbetrag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### **§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?**

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Rentenbeginn in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen, um

das gebildete Kapital (Absatz 2) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) übertragen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Verträge, die ausschließlich eine Darlehenskomponente enthalten.

Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.

(2) Das gebildete Kapital ist der Auszahlungsbetrag gemäß § 12 Abs. 2 ohne den dort genannten Abzug. Da die Übertragung keine schädliche Verwendung ist, entfällt die Rückzahlung der in § 12 Abs. 8 genannten Zulagen und Steuervorteile.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) finanziert werden.

Findet die Übertragung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns statt, gilt für das gebildete Kapital jedoch die Garantie gemäß § 1 Abs. 2.

(4) Bei Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten (siehe § 16 Abs. 10), die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

### **§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?**

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 12 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhe des Vertrags). In diesem Fall setzen wir den Wert der Versicherung ggf. um Beitragsrückstände herab. Darüber hinaus erfolgt kein Abzug.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Wert der Versicherung erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) finanziert werden.

### **Herabsetzung des Beitrags**

(3) Anstelle der Beitragsfreistellung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren, sofern der verbleibende Jahresbeitrag den gemäß unseren Annahmerichtlinien gültigen Mindestbetrag, mindestens aber 150 Euro, nicht unterschreitet. Ein Abzug (vgl. Absatz 1) erfolgt in diesem Fall nicht.

## Wiederinkraftsetzung

(4) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Bei einer Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten werden dabei die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet, bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

(5) Die Garantie gemäß § 1 Abs. 2 gilt sowohl nach einer Beitragsherabsetzung oder einer Beitragsfreistellung als auch nach einer folgenden Fortsetzung der Beitragszahlung.

Bei Vereinbarung der „Gewinnsicherung“ (§ 1 Abs. 3) vermindert sich die Ablaufgarantie durch die Beitragsfreistellung bzw. Beitragsherabsetzung um die Summe der zukünftig insgesamt entfallenden Beiträge (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen).

## § 15 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass der Wert der Versicherung (siehe § 1 Abs. 1) in vollem Umfang oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Bei einer teilweisen Entnahme muss das verbleibende, durch Zulagen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens den in § 92a EStG genannten Betrag (Stand 01.01.2017: 3.000 Euro) betragen. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Vertrag die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge. Eine Entnahme führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des Garantie- und Anteilguthabens. Zur Ermittlung der Anteilspreise (§ 2 Abs. 4) wird dabei der letzte Börsentag vor der Entnahme verwendet. Im Falle einer Rückzahlung werden das Garantie- und das Anteilguthaben entsprechend erhöht.

(2) Bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entstehen Ihnen Kosten (siehe § 16 Abs. 10), die vom Auszahlungsbetrag abgezogen werden.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

## § 16 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 6), Verwaltungskosten (Absätze 7 und 8) und anlassbezogene Kosten (Absätze 10 und 11). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

### Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Ver-

triebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme (das ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlenden Beiträge) einschließlich Zulagen und Zuzahlungen. Diese Kosten sind gemäß den Absätzen 4 und 5 in die Beiträge der ersten maximal acht Jahre der Aufschubzeit einkalkuliert. Von Zulagen und Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Sollte Ihr Vertrag aufgrund eines Anbieterwechsels nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b AltZertG zustande gekommen sein, berücksichtigen wir das zu uns übertragene Kapital bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten nicht.

(4) In die Beiträge der ersten fünf Jahre der Aufschubzeit werden insgesamt Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 % der vereinbarten Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen eingerechnet.

(5) Ist die Aufschubzeit länger als fünf Jahre, werden zusätzlich in die Beiträge der Jahre sechs bis acht Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Ihre Höhe beträgt insgesamt maximal 1,5 % der vereinbarten Beitragssumme.

(6) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Leistungen oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 12). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

### Verwaltungskosten

(7) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(8) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 1),
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags, sofern der Vertrag beitragspflichtig ist, sowie jeder Zulage und Zuzahlung (zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt),
- eines festen jährlichen Eurobetrags.

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag nur mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

### Höhe der Kosten

(9) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Produktinformationsblatt entnehmen.

### Anlassbezogene Kosten

(10) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- die in § 12 Abs. 5 und ggf. § 12 Abs. 3 genannten Kosten bei Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes,
- 100 Euro bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (vgl. § 15),
- 100 Euro bei Übertragung des gebildeten Kapitals (vgl. § 13),

- die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge bei interner Teilung des Vertrags gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz aufgrund einer Scheidung oder der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(11) Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

### **§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?**

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?**

(1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten,
- die erwirtschafteten Erträge sowie
- bis zum Beginn der Rentenzahlung über das nach Abzug der Kosten zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital.

(2) Mit der Information nach Absatz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

### **§ 19 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?**

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,

- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

### **§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

### **§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?**

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

### **§ 22 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

(2) Sofern für diesen Vertrag ergänzende Versicherungsbedingungen vereinbart sind, deren Regelungen ganz oder teilweise - gleich aus welchem Grund - den gesetzlichen Regelungen für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG) widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang und sind für das Vertragsverhältnis maßgebend.

**Infoblatt - unser Service für Sie**

**Antrag / Anfrage  
vom 06.09.2018**

Sind alle Angaben im Antrag vollständig? Überprüfen Sie die Vollständigkeit ganz einfach mit Hilfe unserer Checkliste. An den **markierten Stellen fehlen noch Einträge:**

- Angaben zum Antragsteller
- Angaben zur Fondsanlage
- Angaben zur Bezugs- / Empfangsberechtigung
- Angaben zum SEPA-Lastschriftmandat / Bankverbindung
- Angaben zur Identifizierung des Antragstellers / Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
- Angaben zum Datenschutz
- Vertriebspartner-Informationen
- Weitere wichtige Angaben zur Altersvorsorgezulage
  - Geburtsort
  - Steuer-Identifikationsnummer
  - Sozialversicherungsnummer / Zulagennummer
  - weitere Angaben (ggf. Angaben zu Kindern; falls Anhängselvertrag: Angaben zum Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und ggf. zu Kindern)

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Gr.-Nr.  
| | | | |

Antrag aufgenommen durch:

Bitte dieses Feld nicht beschriften

## Antrag auf Riester-Rente

<b>Antragsteller/-in und zu versichernde Person</b>	
männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> Titel <input type="text"/>	Steuer-Identifikationsnummer ④ <input type="text"/>
Name <input type="text"/>	
Vorname <input type="text"/>	
Straße, Haus-Nr. <input type="text"/>	
PLZ, Wohnort <input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum <input type="text"/>	Staatsangehörigkeit <input type="text"/> Telefon <input type="text"/>
Beruf <input type="text"/>	

**Zulageberechtigung:** Der Antragsteller/versicherte Person ist selbst förderberechtigt ②, abweichend  über Ehepartner förderberechtigt ③. (Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die "Erläuterungen zum Antrag auf Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz".)

**Altersvorsorgewirksame Leistungen:**  Es sollen Altersvorsorgewirksame Leistungen (**AVWL**) eingezahlt werden. (Bitte den Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber beifügen)

**Bitte lesen Sie vor Antragstellung die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zu dem jeweils hier beantragten Versicherungsschutz, die Allgemeinen Angaben über die steuerlichen Aspekte Ihrer Versorgung (Steuer7) und die Informationen zur Fondsauswahl (Fd.allg).**

### Antrag auf

abweichend  Anfrage\* auf

- Klassische Riester-Rentenversicherung mit Indexbeteiligung – Klassik modern**
  - Allgemeine Bedingungen für die Riester-Rente mit Indexbeteiligung BED.AIR.0418
  - Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung BED.PLUS.0117 (falls beantragt)
  - Besondere Bedingungen für die Riester-Rente mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen BED.ADYN.0117 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)
- Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung mit dynamischem Wertsicherungskonzept**
  - Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Riester-Rente BED.AWR.0418
  - Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung BED.PLUS.0117 (falls beantragt)
  - Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug BED.FD.0117 (falls beantragt)
  - Besondere Bedingungen für die Riester-Rente mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen BED.ADYN.0117 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)

### Es wird weiterhin folgende Zusatzversicherung beantragt:

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
  - Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen bei Riester-Renten BED.BUR.0117

**\*Wie kommt Ihr Vertrag bei einer Anfrage zustande?**  
Mit dieser Anfrage fordern Sie ein Angebot der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. an. Damit wir Ihnen ein verbindliches Angebot erstellen können, füllen Sie bitte auch als Anfragender (im Formular als „Antragsteller“ bezeichnet) sämtliche für Ihren gewünschten Versicherungsschutz erforderlichen Felder aus. Auf Grundlage dieser von Ihnen gemachten Angaben senden wir Ihnen ein verbindliches Angebot zu. Unserem Angebot fügen wir eine entsprechende Annahmeerklärung bei. Durch Unterzeichnung der unveränderten Annahmeerklärung und Eingang dieser bei uns, können Sie unser Angebot annehmen (Zustandekommen des Versicherungsvertrags). Ihre Angaben in dieser Anfrage machen Sie durch Ihre Annahmeerklärung zum Inhalt des Versicherungsvertrags.

# Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung mit dynamischem Wertsicherungskonzept

Versicherungsbeginn	<input type="text"/>
Aufschubzeit	bis zum <input type="text"/>
Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung mit dynamischem Wertsicherungskonzept	<input type="checkbox"/> Gewinnsicherung <input type="text" value="/AWR"/>
<b>Zum Ende der Aufschubzeit stehen mindestens die eingezahlten Beiträge (Hauptversicherungsbeiträge) zur Verrentung zur Verfügung.</b>	
garantierte Rentensteigerung um	<input type="text"/> (1,0-3,0 %)
<b>Todesfallleistung</b>	
– in der Aufschubzeit	Rückgewähr des Wertes der Versicherung ggf. abzüglich gezahlter Zulagen
– im Rentenbezug	Rückgewähr des Restkapitals, wenn keine erhöhte Rente („Rente PLUS“) gezahlt wird, abweichend <input type="text"/> Jahre Garantiezeit oder <input type="checkbox"/> keine Todesfallleistung
<b>Rente PLUS</b>	<input type="checkbox"/> Option auf erhöhte Rentenzahlung
<b>Rentenbezugsform/ Überschussverwendung im Rentenbezug</b>	<b>klassischer Rentenbezug:</b> dynamische Zusatzrente, abweichend <input type="checkbox"/> teildynamische Zusatzrente <input type="checkbox"/> nicht-dynamische Zusatzrente <b>abweichend</b> <input type="checkbox"/> <b>Fondsgebundener Rentenbezug</b> Die Fondsanlage erfolgt in dem unter „Fondsanlage“ ausgewählten Fonds.
<b>Planmäßige Erhöhung</b>	Es wird eine planmäßige Erhöhung der Hauptversicherungsbeiträge zur gleichmäßigen Erhöhung der Altersrente und der Todesfallleistung vereinbart. Grundlage ist der Erhöhungssatz der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversiche- rung (West). Die Mindesterhöhung beträgt 18 Euro pro Jahr. <input type="checkbox"/> Abweichend gilt ein konstanter Prozentsatz in Höhe von <input type="text"/> % (3-10 %). <input type="checkbox"/> keine Erhöhung der Hauptversicherung gewünscht (generell bei Förderberechtigung über den Ehepartner und 60 EUR Jahresbeitrag)
<b>Bezugsberechtigung</b>	
<b>Im Erlebensfall</b>	Der Versicherungsnehmer
<b>Im Todesfall</b>	Der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner. Falls andere Person gewünscht, bitte Name, Vorname und Geburtsdatum angeben: <input type="text"/> <input type="text"/>
<b>Besondere Vereinbarungen</b>	<input type="text"/>
<b>Angabe der zu versichernden Person</b>	
<b>Eine Beantwortung ist nur notwendig, wenn die Option auf erhöhte Rente („Rente PLUS“) eingeschlossen wird und die Anspardauer unter 10 Jahren liegt.</b>	
<b>Bitte beachten Sie die „Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“. Die Nichtbeachtung kann Ihren Versicherungsschutz gefährden.</b>	
Beziehen Sie bereits Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung oder der Pflegepflichtversicherung (gesetzlich oder privat) oder haben Sie in den letzten 12 Monaten solche Leistungen beantragt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Falls Sie die Frage mit „ja“ beantworten, reichen Sie uns bitte einen Antrag auf eine Rentenversicherung ohne Option auf erhöhte Rente ein.	
<b>Bitte die „Wichtigen Informationen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit dynamischem Wertsicherungskonzept“ unterschrieben beifügen.</b>	

# Fondsanlage

Erläuterungen und Fondsnummern zu unserem Fondsangebot finden Sie in den „Informationen zur Fondsauswahl“.

## Dynamisches Anteilguthaben:

Die Anlage des dynamischen Anteilguthabens erfolgt in den **DWS Garant 80 Dynamic** (Kennziffer 41), abweichend in folgenden Wertsicherungsfonds

Fonds-Nr.	Fondsname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Freies Anteilguthaben:** Darüber hinaus wird das freie Anteilguthaben wie folgt angelegt:

**Themen-Portfolios** (nur ein Portfolio anwählbar)

- |   |                                    |  |
|---|------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Top-Stars (mit aktivem Fondsaustausch) | <input type="checkbox"/> Sachwerte | <input type="checkbox"/> Emerging Markets            |
| <input type="checkbox"/> ETF (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds) | <input type="checkbox"/> Klassiker | <input type="checkbox"/> Ökologie und Nachhaltigkeit |
| <input type="checkbox"/> Dimensional Balanced                   |                                    |  |

**chancen- und risikogesteuerte Portfolios** (nur ein Portfolio anwählbar)

- |   |  |  |   |
|---|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> HSBC Select Flexible   | <input type="checkbox"/> HSBC Mix Modéré   | <input type="checkbox"/> HSBC Mix Equilibre  | <input type="checkbox"/> HSBC Mix Dynamique |
| <input type="checkbox"/> BlackRock Strategic Funds<br>Managed Index Portfolios –<br>Defensive | <input type="checkbox"/> BlackRock Strategic Funds<br>Managed Index Portfolios –<br>Moderate | <input type="checkbox"/> BlackRock Strategic Funds<br>Managed Index Portfolios –<br>Growth |   |

**freie Fondsauswahl** (Die Summe muss 100 % ergeben, mindestens 5 % je Fonds, maximal 10 Fonds)

<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>

**Rebalancing**

Zum Jahrestag des Versicherungsbegins führen wir eine Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeiträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements, spätestens mit dem Rentenbeginn.

**Ablaufmanagement**

In den letzten 5 Jahren vor Ende der Anspardauer, abweichend  (1-5 Jahre) erfolgt eine planmäßige Umschichtung der gutgeschriebenen Fondsanteile in den UBS (Lux) Money Market Fund (Fonds-Nr. 122).

# Wichtige Informationen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit dynamischem Wertsicherungskonzept

## Wenn Sie sich für eine Produktvariante mit Investmentfonds-Anlage entscheiden, beachten Sie bitte zusätzlich folgende wichtige Informationen:

Der Tarif Fondsgebundene Rentenversicherung mit dynamischem Wertsicherungskonzept bietet Ihnen Versicherungsschutz mit unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds).

Sie haben bei der Fondsgebundenen Versicherung die Chance, im Fall von besonders positiven Entwicklungen der Fonds einen besonderen Wertzuwachs zu erzielen. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung des Fondsvermögens. Da die Wertentwicklung nicht vorhersehbar ist, können wir den Geldwert der Versicherungsleistungen – außer der vereinbarten Garantie der eingezahlten Beiträge zur Verrentung – nicht garantieren.

Die Garantie der eingezahlten Beiträge wird aus einer Kombination unserer konventionellen Kapitalanlage (Garantieguthaben) und in dem von Ihnen gewählten Garantiefonds (dynamisches Anteilguthaben) dargestellt.

Die Aufteilung des Vertragsguthabens auf diese beiden Anlageformen passen wir monatlich nach einem festgelegten Rechenverfahren an. Das Rechenverfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens dem dynamischen Anteilguthaben zuzuführen.

Nicht für die Beitragsgarantie benötigtes Vertragsguthaben (freies Anteilguthaben) wird in den/die von Ihnen gewählten Fonds angelegt. Je nach Wertentwicklung des dynamischen Anteilguthabens ist es möglich, dass Ihr Vertragsguthaben überwiegend in der konventionellen Kapitalanlage (Garantieguthaben) oder im gewählten Garantiefonds investiert ist.

Je nach Wertentwicklung des dynamischen Anteilguthabens ist es möglich, dass nur ein geringes freies Anteilguthaben gebildet wird.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalanlagegesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen.

Weitere Einzelheiten sind in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

## Ich habe von dem Inhalt dieser wichtigen Informationen und den Besonderheiten einer Fondsgebundenen Rentenversicherung Kenntnis genommen:

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers  
(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

X

## Wenn Sie sich für die Fondsgebundene Rentenbezugsform (Rente) entscheiden, beachten Sie bitte zusätzlich folgende wichtige Informationen:

Die Fondsgebundene Rente bietet Ihnen eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Garantiefonds).

Sie haben bei der Fondsgebundenen Rente die Chance, im Fall von besonders positiven Entwicklungen des Fonds eine monatlich steigende Rente zu erhalten.

Sie tragen aber auch das volle Risiko der Wertminderung des Fondsvermögens. Ihre Rentenzahlung wird in diesem Fall nicht steigen und Sie erhalten die für diesen Zeitpunkt vereinbarte Garantierente.

Die Rente ist neben der Fondsentwicklung abhängig von dem Beginn des Vertrages. Es kann trotz steigender Kurse dazu kommen, dass Ihre Rente konstant bleibt.

Die Rente wird aus einer Kombination unserer konventionellen Kapitalanlage (Garantieguthaben) und einem Garantiefonds (Anteilguthaben) dargestellt.

## Ich habe von dem Inhalt dieser wichtigen Informationen und den Besonderheiten eines Fondsgebundenen Rentenbezuges Kenntnis genommen:

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers  
(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

X

Die Aufteilung des Vertragsguthabens auf diese beiden Anlageformen passen wir monatlich nach einem festgelegten Rechenverfahren an.

Je nach Wertentwicklung des gewählten Garantiefonds (Anteilguthabens) ist es möglich, dass Ihr Vertragsguthaben vollständig in der konventionellen Kapitalanlage (Garantieguthaben) investiert ist.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik sind in dem Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnet.

Weitere Einzelheiten sind in unseren Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug geregelt.

# Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

## Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der VOLKS-WOHL BUND Lebensversicherung a.G. Südwall 37-41, 44137 Dortmund in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben einen Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Darüber hinaus verzichten wir auf unser Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wir verzichten auf das Recht den Vertrag anzupassen, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## Zusätzliche Daten zur Beantragung der Altersvorsorgezulage

### Ihre aktuellen persönlichen Daten:

männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Titel <input type="text"/>	Name, Vorname <input type="text"/>
Geburtsort (ohne PLZ) <input type="text"/>	Sozialversicherungsnummer/ Zulagennummer <sup>⑤</sup> <input type="text"/>	
Geburtsname <input type="text"/>	Steuernummer <sup>④</sup> <input type="text"/>	
Zuständiges Finanzamt <sup>④</sup> <input type="text"/>	(ohne Schrägstriche)	

### Ehepartnerdaten:

männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Titel <input type="text"/>	Name, Vorname <input type="text"/>
Geburtsort (ohne PLZ) <input type="text"/>	Sozialversicherungsnummer/ Zulagennummer <sup>⑤</sup> <input type="text"/>	
Geburtsname <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>	
Staatsangehörigkeit <input type="text"/>	Steuer- Identifikationsnummer <sup>④</sup> <input type="text"/>	

### Besonderer Personenkreis <sup>②</sup>

Ich war im gesamten vorherigen Kalenderjahr ausschließlich Empfänger von

- inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz
  - Amtsbezügen aus einem inländischem Amtsverhältnis, das eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
  - Einnahmen als versicherungsfrei Beschäftigter, dessen Versorgungsrecht eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
  - Einnahmen als beurlaubter Beamter mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung
  - Einnahmen als Minister, Senator, Parlamentarischer Staatssekretär
  - Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit
- und hatte daneben **keine** rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.

ja, in diesem Fall müssen Sie ihrem Dienstherrn oder der die Versorgung anordnenden Stelle eine **Einwilligungserklärung** zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten an die ZfA erteilt haben. Weitere Angaben sind nicht erforderlich. <sup>②</sup>

Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, oder die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen.

Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich** erzielte **Bruttoarbeitsentgelt** oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld) bzw. des Arbeitslosengeldes II, bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag zahlen zu müssen. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen.

Bei **Pflichtversicherten** in einer **ausländischen** Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen.

Bezieher einer ausländischen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente tragen die Höhe der Bruttorente ein.

Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine ausländische Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, geben bitte die Summe der Einnahmen an.

Ich habe im vorherigen Kalenderjahr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Angabe ist freiwillig. Wenn Sie die Rente eintragen, ist die Höhe der Bruttorente anzugeben. <sup>③</sup>

<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	Höhe der Bruttorente <sup>③</sup>	<input type="text"/>	EUR
<b>freiwillige Angabe</b>					

Ich übte im laufenden Jahr eine Beschäftigung aus, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und/oder erhielt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung.

Ich bezog im vorherigen Kalenderjahr Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und/oder erhielt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung. Die Angabe ist unbedingt erforderlich. <sup>③</sup>

<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	Summe der ausländischen Einnahmen <sup>③⑨</sup>	<input type="text"/>	Währung
----------------------	---	----------------------	--	----------------------	---------

Ich bezog im vorherigen Kalenderjahr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. <sup>⑩</sup>

<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	Höhe der Bruttorente <sup>⑩⑪</sup>	<input type="text"/>	EUR
----------------------	---	----------------------	------------------------------------	----------------------	-----

Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse bzw. der Alterskasse für den Gartenbau

Vor zwei Jahren betragen die positiven Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** (§ 13 EStG) <sup>⑩</sup>  EUR

Kind 1) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Steuer-Identifikationsnummer <sup>④</sup>	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>	
Zuständige Familienkasse	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Kindergeldnummer/ AktENZEICHEN	Anspruchszeitraum (MM.JJJJ-MM.JJJJ)	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigte/r, Name, Vorname (wenn nicht identisch mit Zulagenberechtigtem/r) <input type="text"/>		

Kind 2) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Steuer-Identifikationsnummer <sup>④</sup>	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>	
Zuständige Familienkasse	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Kindergeldnummer/ AktENZEICHEN	Anspruchszeitraum (MM.JJJJ-MM.JJJJ)	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigte/r, Name, Vorname (wenn nicht identisch mit Zulagenberechtigtem/r) <input type="text"/>		

Kind 3) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Steuer-Identifikationsnummer <sup>④</sup>	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>	
Zuständige Familienkasse	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Kindergeldnummer/ AktENZEICHEN	Anspruchszeitraum (MM.JJJJ-MM.JJJJ)	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigte/r, Name, Vorname (wenn nicht identisch mit Zulagenberechtigtem/r) <input type="text"/>		

Kind 4) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Steuer-Identifikationsnummer <sup>④</sup>	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>	
Zuständige Familienkasse	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Kindergeldnummer/ AktENZEICHEN	Anspruchszeitraum (MM.JJJJ-MM.JJJJ)	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigte/r, Name, Vorname (wenn nicht identisch mit Zulagenberechtigtem/r) <input type="text"/>		

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, steht die Kinderzulage - unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes - der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.  
**Zustimmung der Ehefrau** (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die genannten Kinder die Kinderzulage erhält.  
 Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, da mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis in den Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.

Ort/Datum  Unterschrift der Ehefrau

**Dauerzulagenantrag**

Ich **bevollmächtige** den Anbieter, die Zulage in den Folgejahren in meinem Namen bei der ZfA zu beantragen.  kein Dauerzulagenantrag gewünscht  
 Die Erläuterungen habe ich gelesen und akzeptiert.

Ort/Datum   
 Unterschrift des Antragstellers  
 (Versichernehmers)/zu Versichernden

## Zahlungsweise, Beitrag, weitere Informationen

### Zahlungsweise

monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich

### Beitrag

gemäß Zahlungsweise  EUR Zusätzlich einmalig zu Beginn  EUR

Bitte beachten Sie, dass alle Beiträge zu dieser Versicherung nur durch den Versicherungsnehmer oder den steuerlich zusammen veranlagten Ehepartner geleistet werden dürfen!

### Identifizierung/Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Art/Nr. des Ausweises

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

ausstellende Behörde

Bitte reichen Sie uns alternativ eine vollständige Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses des Antragstellers und ggf. des abweichenden wirtschaftlich Berechtigten ein.

**Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist nicht der wirtschaftlich Berechtigte; er handelt auf Veranlassung von:**

Vor- und Zuname

Firma, Anschrift

### Politisch exponierte Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Üben oder übten der Versicherungsnehmer, der Bezugsberechtigte, ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter des Vertrages, ein jeweiliges Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt im Ausland oder für einen ausländischen Staat im Inland aus?  ja

Falls ja, bitte die politische Funktion und für den betroffenen Bezugsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten auch Namen und Anschrift angeben:

### Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231/5433-574.

### Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den unter Ziffer 3 im Kundeninformationsblatt ausgewiesenen Betrag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

### Informationen nach Alterszertifizierungsgesetz

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

### Informationspflicht bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge gemäß Altersvermögensgesetz

Ich bin über die Höhe der am jeweiligen Jahresende vorhandenen Übertragungswerte über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vertragsabschluss informiert worden. Darüber hinaus bin ich unterrichtet worden über die Anlagemöglichkeiten und die Struktur der Anlagemöglichkeiten sowie über das Risikopotential und darüber, ob ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

### Genetische Untersuchungen – Gendiagnostikgesetz (GenDG)

Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung genetischer Untersuchungen oder Analysen abhängig machen.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GenDG ist es uns auch untersagt, die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen zu verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegenzunehmen oder zu verwenden. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern eine Versicherungssumme von mehr als 300.000 Euro oder einer Jahresrente von mehr als 30.000 Euro vereinbart werden soll.

Unabhängig davon bleiben Sie jedoch in jedem Fall verpflichtet, uns bereits bestehende Vorerkrankungen und Erkrankungen anzuzeigen und die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Dabei ist es unerheblich, durch welche Untersuchungsmethode Sie von den bestehenden Vorerkrankungen und Erkrankungen Kenntnis erlangt haben.

### Versichererwechsel

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherer ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für beide Versicherungsunternehmen daher unerwünscht.

# Unterschriften

## SEPA-Lastschriftmandat

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 13ZZZ00000141064

Mit diesem Formular ermächtige ich die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. zum Lastschrifteinzug.

Diese wird mich rechtzeitig vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift informieren und mir meine Mandatsreferenznummer mitteilen.

**Daten des Kontoinhabers**  Herr  Frau  Firma (nur auszufüllen, falls nicht Antragsteller)

Name, Vorname/Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Ich ermächtige die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich bin damit einverstanden, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., falls erforderlich, spätestens 5 Kalendertage vor dem SEPA-Lastschrifteinzug hierüber eine Information an mich versendet. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: wiederkehrende Lastschrift, alternativ  einmalige Lastschrift

IBAN DE

BIC

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift  
des Kontoinhabers

X

Wichtig: Das Mandat ist nur mit  
Datum und Unterschrift gültig!

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist bei altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) nicht möglich.

## Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich bestätige, dass ich die Erklärung „**Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung**“ auf den folgenden Seiten erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Diese Erklärung enthält eine Einwilligung in die **Weitergabe meiner nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.** für den Fall der **Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)** und der **Datenweitergabe an selbstständige Vermittler** sowie eine **Schweigepflichtentbindung** für die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

Nähere Informationen zum Umfang der Einwilligung und der Schweigepflichtentbindung können Sie der als Anlage zu diesem Antrag beigefügten Erklärung sowie den beigefügten Datenschutzhinweisen entnehmen.

Ich erkläre meine Einwilligung in die in der Erklärung beschriebene Weitergabe meiner Daten.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers

(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

X

Unterschrift der volljährigen zu versichernden Person (falls nicht Antragsteller)

X

Unterschrift gesetzlich vertretene Person

(bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres)

X

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s

(bei Minderjährigen zu Versichernden)

X

## Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich die Vertragsbestimmungen, einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung vor Unterzeichnung dieses Versicherungsantrags in Textform erhalten habe. Die „Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ wurden mir ausgehändigt.

Unterschrift des Antragstellers  
(Versicherungsnehmers)

X

## Wichtig für Antrag und Anfrage!

Bitte nehmen Sie die mit diesem Formular ausgehändigten Vertragsinformationen zu Ihren Unterlagen.

Sofern ich die in diesem Antrag enthaltenen Unterschriften elektronisch (z. B. auf einem Tablet oder Mobiltelefon) geleistet habe, bestätige ich, dass ich die Unterschriften jeweils eigenhändig geleistet habe. Mir ist bekannt, dass alternativ die Möglichkeit bestanden hat, den Antrag in Papierform zu unterschreiben.

Bei einer Entscheidung für das Überschussystem Fondsansammlung fließen die Überschussanteile in die von Ihnen gewählte Fondsanlage. Die Höhe der Gewinnbeteiligung der Versicherung ist auch von der zukünftigen Wertentwicklung der Fondsanteile abhängig. Die Fondsansammlung ermöglicht einen besonderen Wertzuwachs, enthält aber auch das Risiko einer Wertminderung der so angelegten Überschussanteile.

**I. Antrag** Nach Unterzeichnung dieses Antrags erhalte ich hiervon eine Durchschrift.

**II. Anfrage** (Sofern „Anfrage“ ausgewählt wurde, gilt abweichend von I.):

Mit dieser Anfrage schließe ich keine Versicherung bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ab, sondern wünsche nur ein Angebot.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers

(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

X

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s  
(bei Minderjährigen zu Versichernden)

X

Ich bestätige, dass mir das Ausweisdokument des Antragstellers im Original vorgelegen hat. Die im Antrag angegebenen Daten, bzw. die angefertigte Kopie, stimmen mit dem Original überein.

Unterschrift des Vermittlers

X

# Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen (z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister etc.) weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Weitergabe von Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb unseres Unternehmens.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

## Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

### 1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, in Einzelfällen nicht selbst durch und übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) eingesehen oder bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund bzw. unter [info@volkswohl-bund.de](mailto:info@volkswohl-bund.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

### 2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und dass diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Ich entbinde die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

# Dienstleisterliste der VOLKSWOHL BUND Versicherungen

Gesellschaften der VOLKSWOHL BUND Versicherungen, die an der gemeinsamen Verarbeitung der Stammdaten teilnehmen:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund  
 VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund  
 Dortmunder Lebensversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund  
 prokundo GmbH, Südwall 37-41, 44137 Dortmund

Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Auftraggeber	Stellen	Übertragene Aufgaben
VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	General Reinsurance AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Pro Claims Solution GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen
	Malteser Service Center Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen
	Medicals Direct Deutschland GmbH	– Unterstützung bei Leistungsanträgen
	Infoscore Consumer Data GmbH	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	Creditreform AG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	– Risikobeurteilung
	General Reinsurance AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	E+S Rückversicherung AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Swiss Re Europe S.A.	– Risikobeurteilung, Schadenabwicklung
	Deutsche Rückversicherung AG	– Schadenabwicklung
	Malteser Service Center Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen
	ROLAND Assistance GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Reha- und Assistance-Leistungen
	ARAG SE	– Telefonische Rechtsberatung
	GDV Dienstleistungs GmbH & Co KG	– Zentralruf der Versicherer, – Branchennetz – Nachrichtenservice
	informa HIS GmbH	– Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
Infoscore Consumer Data GmbH	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)	
Creditreform AG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)	
prokundo GmbH	VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG	– Vertragsbearbeitung und -verwaltung
Dortmunder Lebensversicherung AG	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	– Vertragsbearbeitung und -verwaltung

Darüber hinaus arbeiten die Gesellschaften der VOLKSWOHL BUND Versicherungen mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten/ personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, bei denen die Datenverarbeitung jedoch kein Hauptgegenstand des Auftrages ist:

Kategorien	Übertragene Aufgaben
Gutachter, Sachverständige und Schadenregulierer	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
Adressermittler	– Adressprüfung
Rechtsanwaltskanzleien	– Rechtsverfolgung, Rechtsberatung
Inkassounternehmen	– Einzug von Forderungen
IT-Wartungsdienstleister	– Wartung von Systemen/Anwendungen
IT- und Telekommunikationsdienstleister	– IT-, Netzwerk- und Telefoniebetreiber
Entsorger	– Aktenentsorgung
Dienstleister für Reha-, Hilfs- und Pflegeleistungen	– Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen
Übersetzungsbüros	– Übersetzungen
Auslandsregulierungsbüros	– Abwicklung von Schäden mit Auslandsbezug
Autoglaser	– Scheibenreparatur und -ersatz
KFZ-Werkstätten und Werkstattnetze	– Reparatur beschädigter Kraftfahrzeuge
Autovermietungen	– Vermietung von Fahrzeugen an Unfallgeschädigte
Restwertbörsen	– Ermittlung von Restwertangeboten im Bereich KFZ-Schaden
Sanierer	– Durchführung von Sanierungsarbeiten im Schadenfall
Leckorter und Trockner	– Durchführung von Leckortungs- und Trocknungsarbeiten
Sonstige Dienstleister zur Unterstützung und Schadenregulierung	– Belegprüfung, technische Prüfung

## Hinweis zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dienstleister – Widerspruchsrecht

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an die oben genannten Dienstleister erfolgt nur, wenn dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (z. B. im Rahmen der Risikoprüfung oder Schaden- und Leistungsbearbeitung) erforderlich ist. Die Übermittlung im Rahmen einer Funktionsübertragung nach Art. 22 Code of Conduct unterbleibt, wenn der Betroffene widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des Auftraggebers an einer Übermittlung übersteigt.

# Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte informieren Sie etwaig andere betroffene Personen (z. B. Bezugsberechtigte, Beitragszahler, etc.) entsprechend.

## Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.  
Südwall 37-41  
44137 Dortmund  
Telefon 0231 / 5433-0  
Fax 0231 / 5433-400  
E-Mail-Adresse info@volkswohl-bund.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@volkswohl-bund.de

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.volkswohl-bund.de/cms/datenschutz](http://www.volkswohl-bund.de/cms/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

## Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns oder einer anderen Gesellschaft des VOLKSWOHL BUND-Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

## Herkunft der Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie mit uns in Kontakt treten, z. B. als Interessent, im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung oder als Anspruchsteller. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihrem für Sie zuständigen Vermittler, für Sie tätigen Makler, von einem anderen Unternehmen des VOLKSWOHL BUND-Konzerns oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunft, Adressdienstleister, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer erteilten Einwilligung) erhalten haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

## Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellt Ihnen dieser unter [de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/](http://de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/) zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.volkswohl-bund.de/cms/datenschutz> entnehmen.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

#### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

#### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### **Widerspruchsrecht**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.**

#### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4  
40213 Düsseldorf

#### **Bonitätsauskünfte**

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (im Folgenden „ICD“ genannt). Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 b und Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage beziehungsweise unter folgendem Link [<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>].

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei den Unternehmen der creditreform-Gruppe Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

### **1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

### **2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD**

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

### **3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD**

Die ICD ist ein Auskunftunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

### **4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD**

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

### **5. Herkunft der Daten der ICD**

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

### **6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD**

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

### **7. Dauer der Datenspeicherung der ICD**

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunftunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

### **8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD**

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.**

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

### **9. Profilbildung/Profiling/Scoring**

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

# Erläuterungen zum Antrag auf Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz

Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antrag auf Altersvorsorgezulage.)

- ① Bitte senden Sie den Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an den im Vordruck oben links bezeichneten Anbieter zurück. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigter Ehepartner müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Eine gesonderte Beantragung des Erhöhungsbetrages (sogenannter „Berufseinsteigerbonus“) ist nicht erforderlich. Ihr Anbieter erfasst die Antragsdaten und übermittelt sie an die Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an Ihren Anbieter, der verpflichtet ist, diese umgehend Ihrem Vertrag gutzuschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Ihr Anbieter teilt Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vortragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Anbieter, der den Antrag an die ZfA weiterleitet. Dann erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid von der ZfA.

- ② **Unmittelbar zulageberechtig** sind Personen, die im entsprechenden Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende und Wehr- und Zivildienstleistende.

**Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören** z. B. auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehepartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie eine **Einwilligung fristgemäß** gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

- ③ Ist nur ein Ehepartner unmittelbar zulageberechtig, ist der andere Ehepartner mittelbar zulageberechtig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- beide Ehepartner hatten im entsprechenden Beitragsjahr – zumindest zeitweise – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat),
  - beide Ehepartner haben nicht während des gesamten entsprechenden Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt und
  - beide Ehepartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen.

Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehepartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigter Ehepartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das aktuelle Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der aktuellen Einkommensteuererklärung beantragt hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

- ④ **Zuständiges Finanzamt** ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben. In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre letzte Einkommensteuererklärung abgeben bzw. abgegeben haben. Wurde vom Finanzamt noch keine **Steuernummer** vergeben, tragen Sie im Feld Steuernummer eine „0“ ein. Bitte geben Sie die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte elfstellige **steuerliche Identifikationsnummer** an (soweit bereits vorhanden).

- ⑤ Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Sozialversicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

- ⑥ Vom Anbieter sind Ihre aktuellen Vertragsdaten in diesen Antrag übertragen worden. Dies gilt auch für Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn geleistet worden sind. Wenn Sie nur einen Vertrag bei dem Anbieter, der Ihnen den Antrag übersandt hat, abgeschlossen haben, hat dieser Anbieter bereits die Eintragung in Spalte 5 für Sie vorgenommen.

Sofern **Altersvorsorgebeiträge** zu Gunsten **mehrerer Verträge** gezahlt worden sind, müssen **Sie** bestimmen, auf welchen der Verträge die Altersvorsorgezulage geleistet werden soll. Die Zulage kann für den unmittelbar Zulageberechtigten auf höchstens zwei Verträge verteilt werden. Bitte kreuzen Sie in diesem Fall in der Spalte 5 an, auf welchen Vertrag die Zulage geleistet werden soll. Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag insgesamt zugunsten der beiden ausgewählten Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge verteilt. Sind Sie **mittelbar** zulageberechtig, können Sie die Zulage nur **einem** Vertrag zuordnen.

Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei einem Rentenversicherungspflichtigen die **beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen** im Sinne der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (also für das aktuelle Beitragsjahr die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres. Bei versicherungspflichtigen **Selbständigen** ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zu Grunde zu legen.

In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Arbeit) maßgebend.

- ⑦ Die Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. deutschen Rentenversicherung sind freiwillig. Wollen Sie Eintragungen vornehmen, schauen Sie bitte in die „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ (die Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigt wurde) und übertragen Beträge und Zeiträume. Ohne Eintrag werden diese durch die ZfA bei Ihrem Rentenversicherungsträger erhoben.

- ⑧ Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, oder die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen.

- Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich** erzielte **Bruttoarbeitsentgelt** oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld) bzw. des Arbeitslosengeldes II, bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag zahlen zu müssen. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen.

- Bei **Pflichtversicherten** in einer **ausländischen** Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen. Bezieher einer ausländischen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente tragen die Höhe der Bruttorente ein. Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine ausländische Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, geben bitte die Summe der Einnahmen an.

- ⑨ Der Bruttorentenbetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Leistungsbestandteile wie z. B. der Auffüllbetrag nach § 315a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder der Rentenzuschlag nach § 319a SGB VI sowie Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung nach § 269 SGB VI zählen zum Bruttorentenbetrag. Die Angabe der Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist freiwillig. Die Höhe der Rente können Sie dem Rentenbescheid oder der Rentenanpassungsmitteilung entnehmen. Ohne Eintrag werden die Angaben zur Rente durch die ZfA bei Ihrem Rentenversicherungsträger erhoben.

- ⑩ Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Jahr ergeben. Die Höhe der Rente im letzten Kalenderjahr entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid.

- ⑪ Durch die **Bevollmächtigung** erreichen Sie, dass der Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und an den Anbieter zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen.

Sie sind **verpflichtet**, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen – nur wenn Angaben gemacht wurden / des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis – vgl. Hinweis 2 und 3 –, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

**Abschließende Hinweise:**

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Absatz 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren.

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteueranlagung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als die Zulage. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehepartnern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehepartner gesondert zu, wenn beide Ehepartner zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehepartner zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehepartner mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehepartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehepartner zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und Sie gegenüber Ihrem Anbieter eingewilligt haben, dass er die Höhe der Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer sowie der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer an die Finanzverwaltung maschinell übermittelt. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Die Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) sind zurückzuzahlen, wenn

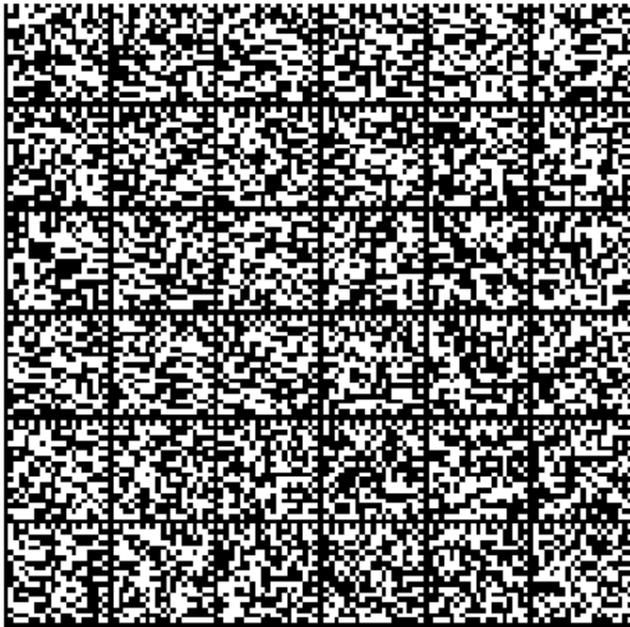
- Ihre Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase Ihres Altersvorsorgevertrags begonnen hat und
- sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt
  - außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet oder
  - zwar in einem EU-/EWR-Staat befindet, Sie aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gelten.

Auf Antrag, der über Ihren Anbieter zu stellen ist, wird der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlung gestundet.

Die Stundung wird verlängert, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird.

# Vertriebspartner-Informationen

Vertriebspartner-Informationen	
Name	Partnerkennung
IHK-Registrierungsnummer	Abweichender Bestand
Infofeld	



data\_betr

**VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.** · 44137 Dortmund, Südwall 37-41  
Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher), Heike Bähner, Dr. Gerrit Böhm, Axel-Rainer Hoffmann  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rainer Isringhaus · Sitz des Unternehmens: Dortmund · Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381  
Telefon: 02 31 / 54 33 - 0 · Telefax: 02 31 / 54 33 400 · [info@volkswohl-bund.de](mailto:info@volkswohl-bund.de) · [www.volkswohl-bund.de](http://www.volkswohl-bund.de) · [info@volkswohl-bund.epost.de](mailto:info@volkswohl-bund.epost.de)

## Angaben zum Hauptvermittler

Vollständiger Name und Adresse (ggf. Stempel):

Ich habe einen aktuell gültigen Vermittlervertrag mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherungs AG.

Meine Vermittler-Nr. lautet: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hauptvermittlers inkl. Stempel

## Bestätigung des Hauptvermittlers

Hiermit wird bestätigt, dass es sich beim Antragssteller

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

um ein(e) Person/Unternehmen handelt, die/das eine(r) der folgenden Gruppen angehört (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- in das Vermittlerregister eingetragene Vermittler, die mit der VBS in einer vertraglichen Beziehung stehen**
- ausschließlich an den Vermittler gebundene Untervermittler, die in das Vermittlerregister eingetragen sind**
- angestellte Innendienstmitarbeiter des (Haupt-) Vermittlers, die an der Aufrechterhaltung dessen Geschäftsbetriebes beteiligt sind**

**Zu versichernde Person:** (falls nicht Antragsteller)

- Ehegatte des o.g. Arbeitnehmers
- Lebenspartner gem. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes des o.g. Arbeitnehmers
- angestellte Innendienstmitarbeiter des (Haupt-) Vermittlers, die an der Aufrechterhaltung dessen Geschäftsbetriebes beteiligt sind (**nur bAV-Verträge**)

Hiermit erklären wir die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hauptvermittlers / Firmenstempel

## Erklärung des Antragstellers der Versicherung (nicht erforderlich bei bAV-Verträgen)

Die Versicherung wird auf der Grundlage eines Kollektiv-Rahmenvertrages abgeschlossen. Solange die Versicherung - nach Ausscheiden der versicherten Person aus dem Kollektiv-Rahmenvertrag - unter den im Rahmenvertrag vorgesehenen rechtlichen Anpassungen technisch unverändert fortgesetzt wird, wird die Tarifgruppe KB beibehalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers, ggf. Firmenstempel

Erklärung VBS 04.2011